

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

21. Sitzung (22.06.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## XXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Juni 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Geheimrath Beck und Geheimreferendar von Stengel;

Jobann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baum, Buhl, Gottschalk und Schmid v. Br.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier, später des ersten Vicepräsidenten Rindeschwender.

Nach eröffneter Sitzung wird der Abg. Buss in Gemäßheit des §. 69 der Verfassungsurkunde beeidigt.

Der selbe bittet den Präsidenten um das Wort und äußert:

Meine Herren! Ich würde glauben, den Eid zu verlegen, den ich so eben geschworen habe, wenn ich nicht über die Wahl des siebenten Aemterwahlbezirks, dessen Vertrauen mich hierher gesendet hat, einige Worte sprechen würde.

Es ist in dieser Beziehung die eine Seite der Wahl in diesem Hause vielfach besprochen worden; die Gerechtigkeit fordert, daß auch der anderen Seite wenigstens mit einigen Worten Erwähnung geschehe.

In der Regung der gegenwärtigen Zeit, bei dem Kampfe um die höchsten Interessen der materiellen und moralischen Welt war es natürlich, daß die Wahlen in diesem Jahre eine besondere Thätigkeit hervorriefen und das Volk seine innerste Ueberzeugung geltend zu machen suchte.

Der siebente Aemterwahlbezirk, dieser historisch zusammenge setzte Bezirk, welcher die alte Grafschaft Hauenstein mit einigen kleinen Gemeinden des Amtes Schönau und Todtnau in sich begreift, hatte die Aufgabe, seiner guten, vorhin ausgesprochenen Ueberzeugung gemäß zu

wählen. Die Wahlmänner dieses Bezirkes wählten streng nach ihrer Ueberzeugung. Ruhig betrieben sie die Wahl, bloß in der Geltendmachung ihrer Ueberzeugung. Kaum aber war der Wahlact vollendet, wurden sie von ihren Gegnern auf eine Weise behandelt, die in den Annalen des Landes einzig dasteht, und, wie ich hoffe, sich nicht mehr wiederholen wird. Als sie nämlich aus der Stadt Säckingen heimkehren wollten, wurden sie mit einer wahren Demonstration öffentlicher Verhöhnung aufgenommen und mit Steinwürfen verfolgt. Sie zogen aber ruhig ihres Weges, und erst in dem benachbarten Obersäckingen verlangten sie eine Untersuchung.

Ebenso mußten die heimkehrenden Schönauer die Demonstration der Verhöhnung hinnehmen. Auch sie gingen ruhig ihres Weges. Ich selbst war Augenzeuge, daß am Abend der Wahl sich vor dem Hause eines Wahlmannes in Warmbach eine Anzahl der Gegner aufstellte und die Verhöhnung längere Zeit fortsetzte. Abends kehrten Mehrere wieder zurück.

Ich erwähne dieses Umstandes nur, damit auch die andere Seite anschaulich werde, und damit diese Wahlmänner in dem kräftigen, eigenthümlichen Volke der Hauensteiner auch hier dieselbe öffentliche Erklärung finden, die ihnen übrigens die Gerechtigkeit dieser Kammer

schon zu Theil werden ließ. Denn nicht zufrieden mit diesen verhöhnenden Demonstrationen wurde die Verfolgung weiter fortgesetzt, und, wie Sie wissen, die Wahl beanstandet, welche Beanstandung aber als auf grundlosen Thatsachen beruhend zurückgewiesen werden mußte.

Es genügt mir, Dieses zur Ehreerklärung der wackern Wahlmänner des 7. Aemterwahlbezirks angeführt zu haben. Ehre dem Ehre gebührt, Schande Dem, der sie verdient. (v. Jgg. ein. Der letzte Satz ist sehr wahr!)

Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer, daß nach einer Mittheilung der ersten Kammer dieselbe nachstehendem Gesetzentwurfe:

„Einziger Artikel.

Die in Gemäßheit des Art. 1 des Staatsvertrags zur Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen vom 28. Juni 1843 (Regierungsblatt vom Jahr 1846, Nr. XII.) von der Krone Württemberg an Baden abgetretenen Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessack werden dem 38. Aemterwahlbezirk (Aemter Buchen und Adelsheim), das Schloßgut Hersberg aber dem 1. Aemterwahlbezirk (Weersburg, Ueberlingen u.) zugetheilt.“

die Zustimmung erteilt habe.

Es werden folgende neue Eingaben angezeigt und vorgelegt:

durch das Secretariat:

- a. Bitte der Bürger zu Oberentersbach, die Trennung des Zinkens Oberentersbach von Unterentersbach und Erhebung jenes Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend;
- b. Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Schopshelm, die Verlegung des Sitzes eines Bezirksstrafgerichts nach Lörrach betreffend;

durch den Abg. Weller:

zwölf Petitionen mit zwei Einbegleitungen, nämlich

- a. Petition vieler Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim, die volksthümliche Entwicklung und Ausbildung der staatlichen Verhältnisse der deutschen Bürger und namentlich der Einrichtungen des deutschen Bundes und der Verfassung im Großherzogthum Baden;

- b. Derselben, die Kriegsverfassung des Großherzogthums betreffend;
- c. Derselben, die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, und die Einführung eines mit den Bedürfnissen unserer Zeit übereinstimmenden allgemeinen Polizeigesetzes und Polizeistrafgesetzbuches, insbesondere die Beseitigung der Mannheimer Polizeivorschriften betreffend;
- d. Derselben, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend;
- e. Derselben, die Einführung der Schwurgerichte betreffend;
- f. Derselben, Religionsfreiheit betreffend;
- g. Derselben, die materiellen Interessen unseres Landes insbesondere und im Zusammenhang mit dem deutschen Zollverein im Allgemeinen betreffend;
- h. Derselben, die Bahnverbindung des Großherzogthums mit Württemberg betreffend;
- i. Derselben, in Betreff der Straßenbauten von Mannheim über Käferthal, Birnheim nach Weinheim und von Mannheim über Sanddorf zur besseren Grenze in der Richtung nach Neuschloß und Lorsch betreffend;
- k. Derselben, in Betreff der Ermäßigung des Tarifs für den Personen- und Frachtverkehr auf der Rheinbrücke in Mannheim;
- l. Derselben, betreffend die Verbesserungen der Postverbindungen und der Posten unseres Landes im Allgemeinen, Herabsetzung der Brief-, Paket- und Personentaxen, so wie die Hinwirkung auf ein allgemeines deutsches Postsystem, die Aufhebung des Abonnementsystems und den Tarif für kleinere Coltis bei dem Gütertransport durch die Eisenbahn, die Erweiterung der Bahnhofbauten in Mannheim und der Lagerhäuser im dortigen Freihafen nebst gleichzeitiger Verbindung mit letzterem durch Erbauung einer Dienstbahn;
- m. Derselben, betreffend den nothwendigen Schutz der vereinsländischen Industrie, die Aufhebung resp. bessere Regulirung der Ausgleichungssteuern und der Rheinoctroigebühren, so wie Gleichstellung der badischen Schifffahrt mit jener Preußens in

Bezug auf gegenseitige ungehinderte Ausübung der Schiffahrt auf den beiderseitigen Stromgebieten; durch den Abg. Schmidt v. M.:

Bitte des Handelsstandes der Stadt Bertheim, um Aufhebung des mit dem 1. dieses Monats eingeführten neuen Mainzolltarifs;

durch den Abg. Straub:

Bitte der Handelsleute in Salem, um Schutz ihrer Gerechtsame;

durch den Abg. Brentano:

Bitte mehrerer israelitischen Einwohner in Mannheim, um Aufhebung des §. 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und Abänderung des §. 13 der Gemeindeordnung;

durch den Abg. Basser mann:

Petition der Deutschkatholiken in Mannheim, die Einführung der Civilehe und Uebertragung der bürgerlichen Standesbeamtung an die betreffenden Ortsvorgesetzten im Großherzogthum Baden betreffend;

durch den Abg. Christ:

a. Petition der Bürgermeister von Renchen, Wachs h ur st und Rheinbisch of sheim, ihre beim letzten Landtag eingereichte Petition wegen Aufnahme der Straße von Renchen bis nach Rheinbisch of sheim in den Straßenverband betreffend;

b. Vorstellung der Districtsnotäre von Rastatt, die Erlassung einer Instruction über das Verfahren bei den Geschäften der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

In Beziehung auf die erstere Petition bemerkt der Abgeordnete, daß die erwähnte Straße eine der wichtigsten und verkehrreichsten in der Gegend ist und darum mit allem Recht verdient, in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen zu werden.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Präsident: Der Abg. Baum bittet um einen Urlaub von drei Tagen. Der Abg. Schmidt v. Br., den ein schweres häusliches Leiden betroffen hat, an welchem wir gewiß herzlichen Antheil nehmen, wünscht einen Urlaub zu erhalten auf unbestimmte Zeit. Da keine Erin-

nerung gemacht wird, so nehme ich an, daß die Kammer geneigt ist, beiden Urlaubsgesuchen zu willfahren.

Basser mann, welcher der Tagesordnung gemäß Namens der Budgetcommission Bericht zu erstatten hat über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, erklärt: In der Voraussetzung, daß nach der bisherigen Uebung die hohe Kammer mich von der Vorlesung des, beinahe nur Zahlen enthaltenden Berichts dispensiren werde, habe ich den Bericht der Druckerei übergeben lassen.

Die Kammer erklärt sich durch Stillschweigen damit einverstanden.

Den Bericht selbst enthält die

Beilage Nr. 1.

(8. Beilagenheft, Seite 45—82.)

Speyerer bittet rücksichtlich des von ihm zu erstattenden Berichts über den Gesetzentwurf, „den Strich einer Schuld der Militär-Durchschnittsfonds“ um die Erlaubniß, denselben, ohne ihn zu verlesen, zum Druck übergeben zu dürfen.

Auch hiermit erklärt sich die Kammer einverstanden.

Diesen Bericht enthält die

Beilage Nr. 2.

(8. Beilagenheft, Seite 83—85.)

Vom Präsidenten aufgefordert begründet sofort von der Rednerbühne aus

der Abg. Schmidt v. M. die von ihm angekündigte Motion auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes.

Beilage Nr. 3.

(7. Beilagenheft, Seite 95—100.)

Peter: Mit großem Interesse unterstütze ich im Allgemeinen die Motion. Zwar fehlt es uns nicht an Borschriften über Polizeistrafen, wohl aber an gesetzlichen Bestimmungen und an der gehörigen Zusammenstellung derselben. Eigentlich müßte dem Gesetz über Polizeistrafen ein Gesetz über die Polizei überhaupt vorangehen, oder es müßte dieses doch damit verbunden seyn; denn die Strafen sind ja doch nur die Sanction oder die Schlußclausel der schon vorhandenen Gebote und Verbote. Sie sollen als Mittel dienen, um die Achtung der vorhandenen Borschriften zu sichern. Ich glaube darum, daß die Regierung seiner Zeit mit dem Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs zugleich den Entwurf eines Polizei-

gesetztes vorlegen lassen sollte, das sich bezieht auf alle Handlungen und Unterlassungen, die im Gebiet der Polizei als nöthig erscheinen. Weit ist das Gebiet der Polizei, wir dürfen nur die vielen Zweige derselben betrachten, als Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Marktpolizei, Feldpolizei, Aufsicht über Maß und Gewicht, Baupolizei und noch eine Masse anderer Zweige derselben. Ein solches Gesetz über Polizeistrafen ist uns nothwendig als Ergänzung des neuen Strafgesetzentwurfes. Die nächste Wohlthat dieses Polizeistrafgesetzes wird die seyn, daß der Willkür der polizeilichen Macht Einhalt geschieht, und in dem Maß, als derselben Einhalt geschieht, ist für die Gerechtigkeit gesorgt. Manches Gehässige, das die Polizei in ihrem Gefolge hat, fällt dadurch weg. Die Beamten werden an Ansehen gewinnen, das Mißtrauen gegen dieselben wird schwinden, manche Quelle der Unzufriedenheit wird abgeschnitten und jedem Staatsbürger wird dann sein Vaterland lieber seyn.

Brentano: Ich unterstütze auch diese Motion, und halte dieselbe in vielfacher Beziehung für zeitgemäß, weil bei uns nicht mehr länger der Grundsatz geläugnet werden kann, daß es keine Strafe geben soll ohne Gesetz. Ich halte den Antrag aus dem weitern Grunde für zeitgemäß, weil dann, wenn die Motion des Abg. v. Siron auf Uebertragung der Polizeigewalt an die Gerichte Folge haben wird, man den Gerichten nicht zumuthen kann, ohne bestimmte Gesetze ein Erkenntniß zu geben, indem die Gerichte gewohnt sind, nur da Strafen auszusprechen, wo Gesetze sie zulassen. Ich freue mich, daß dieser Antrag von einem Manne ausgegangen ist, dem man eine practische Erfahrung in dieser Beziehung zutrauen darf, weil er längere Zeit Mitglied eines Collegiums ist, an welches Polizeistrafälle im Wege des Recurses gelangen.

Der Grundsatz, daß keine Strafe ohne Gesetz erkannt werden soll, wird von Niemanden bestritten werden, nur die Ausführung des Antrags dürfte etwas schwierig seyn.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf eine Anekdote aufmerksam zu machen, die darin besteht, daß ein Professor, als er gefragt wurde, ob er nicht gesonnen sey, Vorlesungen zu halten über Landespolizeigesetzgebung, antwortete: ich werde mich so wenig dazu verstehen, als

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protocollheft.

sich Jemand dazu finden dürfte, die Wolken des Himmels zu beschreiben; denn kaum hat man damit angefangen, so sind schon wieder andere Erscheinungen da.

Ich gebe zu, daß die Ausführung schwierig seyn mag aber unmöglich ist sie nicht. Der Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß es sich wohl der Mühe lohnt, ihm alle Aufmerksamkeit zu widmen. Daß ein Polizeistrafgesetzbuch nicht in das Reich der Unmöglichkeiten gehört, geht schon daraus hervor, daß bereits in andern Ländern solche bestehen.

Es hat mich gefreut, in der Motion den Grundsatz angedeutet zu finden, in einem solchen Gesetze müsse der Geist vorherrschen, daß der Bürger möglichst frei seyn soll. Wenn wir Dasjenige erringen, was in Beziehung auf die Polizei in den beiden Motionen der Abg. Schmitt und v. Siron verlangt wird, dann werden wir dem Lande eine große Wohlthat bereiten.

Ich unterstütze den Antrag, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen und vordrucken zu lassen.

Jungmanns I.: Ich finde in unserer Polizeigesetzgebung einen wesentlichen Mißstand. Es fehlt uns an einem Gesetz über die Feldpolizei. Diese ist das dringendste, und wird, nach dem Beispiele anderer Länder, zuerst vorzulegen seyn und besonders berathen werden müssen. Sodann werden in unserm Lande, wie der Motionsteller richtig bemerkt hat, manche polizeiliche Bestimmungen, die nur für gewisse Landestheile gegeben sind, auch in andern Landestheilen in Anwendung gebracht. Endlich fehlt es in vielen Fällen an der Bestimmung eines Maximums der Strafen. Der Spielraum zwischen einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe und einem Verweis geht zu weit, er ist für die Freiheit und für das Rechtsgefühl der Unterthanen gefährlich. Darum glaube ich, daß wir einer Polizeigesetzgebung bedürfen. Ich zweifle aber, ob unter den politischen Zuständen unseres Landes es zweckmäßig sey, die Vorlage eines solchen Gesetzes zu beantragen. Uebrigens unterstütze ich die Motion zur Berathung in den Abtheilungen und stimme zugleich für den Vordruck derselben.

Weller: Nach der mehrfachen Unterstützung, welche die gründliche Motion auf beiden Seiten des Hauses gefunden hat, wird es kaum noch nöthig seyn, etwas Weiteres beizufügen. Ich erkläre, daß ich die guten

Grundsätze, auf welche die Motion gebaut ist, anerkenne, daß nämlich keine Strafe erfolgen soll ohne Gesetz, und daß den Bürgern das Polizeigesetz möglichste Freiheit gestatten müsse, so wie daß die Aburtheilung durch die Gerichte geschehen soll. Diese Grundsätze theile ich vollkommen und wünsche, es möge ein Gesetz zu Stande kommen, das sich nicht nur auf die Feldpolizei beschränkt, sondern über alle Gegenstände auf das ganze Land ausdehnt. Indem ich diese Motion nach ihrem ganzen Inhalte unterstütze, stimme ich zugleich für deren Verweisung in die Abtheilungen und für den Vordruck.

Knapp: Ich unterstütze gleichfalls die Motion und wünsche nur, daß der §. 7 der Verfassung strenger als bisher möchte gehandhabt werden. Der Motionsbegründer hat darauf hingedeutet, daß es in einzelnen Fällen den Bürgermeistern, die keine gelehrte Bildung erhalten haben, schwer fallen müsse, die verschiedenen Polizeistrafgesetze und deren eigentliche Quelle aufzufinden, und am wenigsten sey der gewöhnliche Bürger in der Lage von den vielen vereinzelt, ohnedies zum Theil außer Uebung gekommenen Polizeistrafgesetzen sich Kenntniß zu verschaffen. Allein ich glaube, man findet, wo der gesunde Menschenverstand zu Hause ist, überall Bürger, die ein klares Urtheil haben, um die Straffälligkeit ermessen zu können. Freilich vermißt man an ihnen die juristische Spitzfindigkeit.

Der Motionsbegründer hat ferner der Proceßordnung erwähnt. Betrachten Sie, meine Herren, die Früchte, welche die Proceßordnung in unserm Lande hervorbringt. Sie ist bequem für die Beamten, die in ihrer Amtsstube sitzen und nicht mehr nothwendig haben, über den Gegenstand nachzudenken; denn sie lassen durch die Advokaten die Vorträge erstatten und geben darauf hin ein Urtheil. Blicken Sie hin, meine Herren, auf die früheren Verhältnisse zur Zeit, wo die Parteien noch selbst vor Amt erscheinen mußten, und Sie werden finden, daß seit Einführung der Proceßordnung die Zahl der Prozesse sich ungeheuer vermehrt hat. Eine Wohlthat kann ich darin nicht finden, sondern ein Verderben für die Bürger. Ich wünschte, wir hätten sie nicht mehr.

Sodann wird angegeben, wie die Polizei gehandhabt werden soll. Will man vielleicht noch ein Heer von Beamten anstellen, und die Advokaten vermehren? Soll

man wegen jeder Lappaliensache einen Advokaten nehmen? Nur dem Muthwillen wird dadurch aufgeholfen. Darum wünsche ich, daß der §. 7 der Verfassung strenger möchte gehandhabt werden, und daß die alte Einrichtung fortbestehen möchte, wonach jede Partei selbst erscheinen mußte. Mag man in Polizeisachen das Beispiel anderer Länder nachahmen, oder es sonst machen wie man will, so werden eben Mittel dazu nothwendig seyn und nach meiner Meinung wäre das Beste, wenn man dafür sorgt, daß die Sache so einfach und so schnell wie möglich abgemacht wird.

v. Soiron: Ich unterstütze die Motion ihrem ganzen Inhalte nach, und will nur für den Fall, daß es zur Ausführung des beantragten Gesetzes kommen sollte, den Wunsch aussprechen, daß Diejenigen, die mit der Bearbeitung des Entwurfs beauftragt werden, aus dem Polizeistaat heraus sich in den Repräsentativstaat hineindenken möchten.

Da diese Motion mit der von mir begründeten in naher Verwandtschaft steht, so halte ich es für zweckmäßig, daß die heutige Motion an diejenige Commission gewiesen wird, die zur Verathung meines Antrags niedergesetzt ist.

Präsident: Die Abtheilungen können bei der Wahl darauf Rücksicht nehmen.

Hecker: Der Abg. Knapp hat uns eine schätzbare Andeutung gegeben, wie das künftige Polizeistrafgesetz nach seinem Wunsche klar und einfach gemacht werden soll. Es sollen die Polizeifälle mittelst der Civilgesetzgebung erledigt, wahrscheinlich also auch die Civiljustiz mittelst der Criminalproceßordnung administriert werden.

Wenn die Civilproceßordnung auf Polizei- und Criminalfälle angewendet wird, dann werden wir freilich zu der Klarheit gelangen, die er haben will.

Es scheint dem Abg. Knapp gegangen zu seyn, wie jenem heiligen Schläfer, der erst nach sieben Jahren wieder in die Welt kam, und Alles verändert gefunden hat. In der That, mir ist von der Einführung der Strafproceßordnung und den daraus entsprungenen Nachtheilen nichts bekannt. Im Regierungsblatt steht nicht, daß man die Civilproceßordnung nehmen soll, um die Polizeifälle zu thätigen. Davon habe ich nichts vernommen.

Ich unterstütze die Motion aus voller Seele, und bin überzeugt, sie wird zwar keinen Anklang finden bei Denjenigen, welche den Polizeistaat, die Bureaucratie und Willkür mehr lieben, als die Herrschaft des Rechts und des Gesetzes, als den constitutionellen Staat. Diejenigen werden sich dabei unbehaglich fühlen, die gern so viele Auswüchse erfinden, worunter sich Alles bringen läßt, z. B. Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und dergleichen mehr. Sie werden sich unangenehm berührt finden, wenn Jemand freigesprochen wird; denn jetzt sagen sie: wenn dich der Richter auch freigesprochen hat, so wollen wir wenigstens polizeilich gegen dich verfahren. Man wird bei Erlassung eines Polizeigesetzes, wie der Abg. Schmitt vorgebracht hat, zweierlei berücksichtigen müssen. Einmal wird man eine gewisse Summe von Straffällen in das Gesetz aufzunehmen haben, sodann aber wird man zweitens, was rein lokaler Natur ist, den Lokalstatuten zuweisen müssen. Aber diese Lokalstatuten werden einer Revision bedürfen, weil man sonst von dem Einen auf das Andere vice versa argumentirt, und damit den alten Unfug wieder in das neue Gesetz hineinbringt. Man muß also, mit andern Worten, eine genaue Sichtung eintreten lassen und eine bestimmte gesetzliche Sanction erhalten, sonst kommen wir an kein Ende. Es ist wirklich eine traurige Erscheinung, wenn man einen incurstirten Polizeimann sieht, wie er aus den Altbadendurchlasschen Verordnungen und weiß Gott! aus was für alten Büchern, die er aus dem Mottenstaub hervorzieht, ein Vergehen macht, um, wie man zu sagen pflegt, die Leute an der Leine zu nehmen. Ich will nicht im Allgemeinen auf besondere Statuten verwiesen haben, sondern halte nur eine bestimmte Ausnahme von revidirten Lokalverordnungen, die also besonders sanctionirt werden, für zweckmäßig, damit man weiß, was Rechtens ist. Es kommen Fälle vor, wo ein solches Lokalstatut Beziehung nimmt auf andere Lokalverordnungen und so kommen wir auf den alten Wust wieder zurück.

Ich unterstütze die Motion, die aus dem Leben gegriffen ist, von ganzem Herzen.

Knapp: In der Weise, wie der Abg. Hecker unterstellte, habe ich die Anwendung der Proceßordnung nicht verlangt.

Richter: Wer die Gelegenheit hatte, Erfahrungen in dem Gebiete der Polizeiwillkürherrschaft zu machen, und solche Erfahrungen kann wohl Niemand besser machen als Anwälte, der schaudert vor Dem, was schon in diesem Gebiete vorgekommen. Bei dem gegenwärtigen Zustande besteht kein Zutrauen, denn die jetzige Einrichtung gewährt durchaus keinen Schutz für Personen und Eigenthum, eben weil hier Alles nur auf Willkür beruht. Ich unterstütze daher aus vollem Herzen die Motion und theile ganz die Gründe, mit welchen der Motionsteller so schön seine Motion unterstützt hat.

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag der Verweisung der Motion in die Abtheilungen und zum Vorausdruck.

Die Kammer erklärt sich durch einstimmigen Beschluß für Beides.

Der Tagesordnung zufolge beginnt die Discussion des im

(7. Beilagenheft, Seite 73—80)

abgedruckten Berichts des Abg. Straub über die Motion des Abg. Welte, die Alodification von Erb- und Schupflehen betreffend.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die hohe Kammer möge dem Antrag des Abg. Welte gemäß in einer ehrerbietigen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog um baldmögliche Vorlage eines Gesegentwurfes bitten, wodurch die Besizer der Erblehen und derjenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittve, Abkömmlinge und Verwandten des letzten Besizers verliehen werden müssen, für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehnverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehns Herren zu fordern.“

Geheimerath Bekk: Im Namen der Regierung kann ich mich zur Zeit weder für noch gegen den Antrag erklären, sondern muß lediglich der Kammer überlassen, darüber zu berathen. Nur so viel ist richtig, daß der jetzt eingeschlagene Weg der Motion der einzige ist, auf welchem die Sache zu einem Ziel kommen kann. Es sind bereits auf mehreren Landtagen Petitionen im nämlichen Betreff der Regierung überwiesen worden, allein

da es sich um die Vorlage eines Gesetzentwurfs handelt, und zugleich eine Sache in Frage steht, bei welcher voraussichtlich in mancher Beziehung Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern entstehen können; so ist es wohl erklärlich, daß die Regierung auf eine einseitige Mittheilung solcher Petitionen nichts thun, und namentlich keine Gesetzesvorlage machen konnte. Das Angemessenste ist, daß vorher beide Kammern sich über die Sache berathen und aussprechen. Dann wird die Regierung in der Lage seyn, das ihrige zu thun. In Bezug auf die Sache selbst will ich bloß eine einzige Bemerkung machen, die nicht so fast den Antrag selbst betrifft, als vielmehr den Zweck hat, ein Mißverständnis zu beseitigen im Interesse der Lehnleute.

Der Herr Berichterstatter hat nämlich auf Seite 5 und 6 des Berichts als einen der Nachtheile, den das Gesetz vom 15. November 1833 habe, angeführt, daß im Verkauf einer langen Zeit die Lehenbesitzer gar nicht mehr die Möglichkeit haben, den Beweis herzustellen, daß ihre Lehen unter diejenigen gehören, von denen das Gesetz von 1833 spricht, daß nämlich entweder diese Lehen innerhalb 100 Jahren immer wieder an die nämliche Familie vergeben wurden, oder aber, daß in der Gegend das Herkommen bestanden habe, wonach solche Lehen wieder an andere Familienmitglieder gegeben wurden. Es wäre nun allerdings ein großer Uebelstand, wenn durch den Ablauf einer größeren Zeitperiode diese Beweisführung erschwert würde. Das hat man aber durch den §. 7 des Gesetzes beseitigen wollen und man hat es beseitigt; denn dort ist den Betheiligten das Recht eingeräumt, auch ohne daß ein Fall vorliegt, wo das Gesetz in Anwendung kommt, zu jeder Zeit zu verlangen, daß das lehnsrechtliche Verhältniß erhoben und öffentlich beurkundet werde. Wird nun in irgend einem solchen Fall von dem Lehnsherrn widersprochen, daß das Lehen ein solches sey, auf welches das Gesetz von 1833 Anwendung findet, oder wird vielmehr von ihm die Behauptung aufgestellt, er sey in vorkommenden Erledigungsfällen nicht verbunden zur Wiederverleihung, so könnte, ohne den Fall der Erledigung abzuwarten, der Lehenbesitzer die Constatirung der Sache sogleich verlangen, und wenn nach dieser Erhebung Streit oder Zweifel übrig blieben, auf die Anerkennung des behaupteten Verhältnisses im

Allgemeinen klagen; so daß also der Fall nicht vorkommen kann, daß wegen langer Dauer die Beweisführung erschwert wird. Jeder Betheiligte kann heute schon, ohne daß ein Fall vorliegt, die Sache für alle künftigen Fälle definitiv zum Austrag bringen.

Jung h a n s II.: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Von den vielen Beschwerden, welche aus dem Erbpacht- und Erbleihverhältniß für den Besizer eines solchen Bauerngutes entspringen, hat der Motionsteller und nach demselben der Berichterstatter die meisten aufgezählt und ich will nur noch anführen, daß unser Landrecht diese Härten nicht vermindert, sondern eher vermehrt hat. Dieses gilt namentlich von der Verfolgung der aus dem Eigenthum stießenden Rechte. Nach dem allgemeinen deutschen Privatrechte konnte der Erbbeständer und Erblehnehmer diese Rechte mittelst einer petitorischen Klage geltend machen und das römische Recht, welches seit dem 16. Jahrhundert häufig auf die deutschen Güterverhältnisse angewendet wurde, gab dem Emphyteuta und selbst Demjenigen, der nur ein jus superficiorum besaß, eine rei vindicatio utilis oder eine actio publicana. Nicht so verhält es sich nach unserer badischen Gesetzgebung; denn aus dem Landrechtssatz 1831 b. o., wonach der Erbbeständer und Erblehnehmer die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers hat, und aus dem Landrechtssatz 577 a. o., der die Rechte des Nuzzeigenthümers durch Hinweisung auf die Sätze 582 bis 612 im Allgemeinen jenen des Nuznießers gleichstellt, ferner aus dem Landrechtssatz 614 und dem §. 745 der Proceßordnung wird man folgern müssen, daß der Erbbeständer und Erbleihmann als solcher keine Eigenthumsklage hat. Der Erbleihnehmer, wenn er durch einen Dritten in seinen Eigenthumsrechten gekränkt wird, muß daher den Erbleihherrn um seine Intervention bitten, der sie ihm gewöhnlich nur unter lästigen Bedingungen zugesagt. Ueber die Frage, ob die Erbleihher dem Feudum oder der Emphyteusis nachgebildet seyen, oder ob sie einen ganz eigenthümlichen Charakter haben, kann man verschiedene Ansichten seyn und sich dennoch über ihren Entstehungsgrund vereinigen, wenn man auf die Zeit hinsieht, welcher sie ihr Daseyn zu verdanken haben. Sie kamen nämlich zu Tage im Mittelalter, also in einer Zeit der Rechtslosigkeit und Willkür, wo der Mächtige, auf kein anderes



Recht als jenes der Stärke sich stützend, die Rechte des Schwächern auf Freiheit und Eigenthum verletzten und schmälerten; zu einer Zeit, wo der Schwächere, wenn er nicht Alles verlieren wollte, gezwungen war, auf seine vollkommene Freiheit und sein ächt's Eigenthum zu verzichten, und sich selbst und seine Güter unter den Schutz eines Gewaltigen zu geben, oder wo der Stärkere dem Schwächeren sein Eigenthum hinwegnahm und es ihm dann wieder verlieh unter lästigen Bedingungen. Immer übernahm der Stärkere die Verbindlichkeit, die Person und das Eigenthum des Schwachen zu schützen, und erhielt vorzugsweise aus diesem Grunde die Zusicherung gewisser Rechte. Die Verbindlichkeit fällt jetzt hinweg, ihre Erfüllung ist in unserer Zeit, wo Jeder seinen Schutz durch das Gesetz und dessen kräftigen Vollzug erhält, überflüssig geworden, ja sie ist nicht einmal mehr möglich. Es sollte also, da die Ursache, der Grund, dem die Eigenthumsbeschränkungen ihre Entstehung verdanken, jetzt nicht mehr vorhanden ist, die Folge sich von selbst auflösen. So urtheilte man in Frankreich und hob sämtliche Erbgleichen durch ein Gesetz ohne Entschädigung auf; der Deutsche aber ist weniger kühn in seinen Handlungen; wir wollen, daß die Erbgleicheherren für die Auflösung ihrer, wenn auch noch so zweifelhaften Rechte, entschädigt werden; doch soll die Entschädigung keine überschwingliche, sondern eine mäßige seyn, weil zweifelhafte, hinfällige Rechtsverhältnisse unmöglich den Werth besser fundirter Gerechtsame haben können.

Die Berechtigung des Staates, die Auflösung des erwähnten Verhältnisses zu vermitteln, hat der Motionssteller bereits aus unserer Gesetzgebung nachgewiesen, und ich will nur noch auf den in dem Vernunftrechte begründeten Satz aufmerksam machen: daß, was die Zeit geschaffen hat, die Zeit auch wieder aufheben darf.

Stößer: Ich unterstütze den Antrag der Commission und halte die Gründe, die theils zu der Motion, theils im Commissionsbericht vorgetragen worden sind, für hinreichend.

Von den zwei Bemerkungen, die ich mir zu machen erlauben wollte, ist die eine bereits von dem Herrn Regierungscommissär vorgetragen worden, es bleibt mir also nur noch eine übrig.

Es scheint mir, daß der Berichterstatter sich zum Nach-

theil der Lehenbesitzer geirrt hat, wenn er in Anwendung des Ablösungsnormativs vom Jahre 1826 für das neue Ablösungsgesetz den Abkauf der Heimfallshoffnung mit 6 Prozent für Schupflehnen in Antrag bringt. Mit Recht macht der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß die Schupflehnen, die unter den Art. 1 und 3 des Gesetzes vom Jahre 1833 fallen, wenn das Ablösungsnormativ vom Jahre 1826 bei dem neuen Gesetze zu Grund gelegt werden soll, nicht behandelt werden dürfen, wie dort die Schupflehnen behandelt werden, indem diese Lehen jetzt ganz den Erbgleichen ähnlich sind. Aber Das scheint mir ein Irrthum zu seyn, wenn man in Bezug auf die Heimfallshoffnung Schupflehnen mit den Erbgleichen vergleicht, die auf männliche Leibeserben übergehen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Schupflehnen nach Art. 1 und 3 des Gesetzes von 1833 nicht nur auf männliche Leibeserben, sondern auf alle Abkömmlinge ohne Unterschied des Geschlechts übergehen, sodann auf die Wittve des letzten Besitzers, und daß, wenn keine Wittve vorhanden ist, die Geschwister zu succediren haben. Es würden also, wenn das Ablösungsnormativ von 1826 zu Grunde gelegt werden sollte, bei dem neuen Ablösungsgesetz die Schupflehnen denjenigen Lehen zu vergleichen seyn, die auf die Seitenverwandten übergehen, wo die Heimfahrt mit 1 Prozent abgelöst wird.

Bassermann: Es wird, glaube ich, nicht nöthig seyn, noch weitere Gründe beizusetzen, um die Kammer zu bestimmen, dem Commissionsantrag Folge zu geben. In dieser Kammer wird vielleicht eine Einstimmigkeit erreicht, und sollte der Commissionsantrag dasselbe günstige Schicksal in der ersten Kammer finden, so werden wir von der Regierung vernehmen, daß sie nicht abgeneigt sey, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

In der ersten Kammer ist vorzugsweise der Adel vertreten, und die Erb- und Schupflehnen sind größtentheils in den Händen adeliger Gutsbesitzer. Man möge mir darum erlauben, hier auf eine Stimme aufmerksam zu machen, die vor kurzem sich aus der Mitte des Adels hat vernehmen lassen, und welche bezweckt, die Standesgenossen des Verfassers aufmerksam zu machen auf Das, was der Hebung ihres Standes, der Erhaltung seiner Bedeutung günstig und nützlich ist. Ich habe dieses gute Schriftchen vor mir liegen. Es ist verfaßt von einem

Mitglied einer alt adeligen Familie und geht von einem durchaus aristokratischen Standpunkte aus. Diesen theile ich zwar nicht, aber der Verfasser giebt seinen Standesgenossen den Rath, ihre Bedeutung, ihren Einfluß, ihre Achtung und Ehre im Staat wo anders zu suchen, als in der Erhaltung von Vorrechten, gegen welche sich einmal der Zeitgeist ausgesprochen habe, und die dem allgemeinen Wohle hinderlich seyen. Der Verfasser meint, daß die Beibehaltung dieser Vorrechte gerade dem Einfluß des Adels in seiner Stellung nachtheilig sey, und er bezeichnet ihm andere Wege, wodurch er viel sicherer zum Ziel gelangen könne. Er fordert ihn auf, in einzelnen kleinen Abhandlungen alle diese Rechte, insbesondere das Schupf- und Erbsehenrecht abzulösen und, nachdem er ihnen die Mittel gezeigt hat, wie er statt dieser durch andere Rechte ihre Stellung verbessern kann, worüber übrigens zu sprechen hier nicht der Ort ist, sagt er: „Ob sich der Adel wohlser fühlen wird in diesen Verhältnissen als in den jetzt theilweise noch bestehenden, im Kampfe um den Besitz imaginärer Vorrechte und bestrittener mittelalterlicher Berechtigungen? Wir können es dem Urtheile aller Vernünftigen überlassen.“

Da nun somit eine Stimme im Adel selbst eine Ablösung der Schupf- und Erbsehen verlangt, so habe ich für meine Person einige Hoffnung, daß auch in der andern Kammer die Motion Unterstützung finden werde.

Vader: Es ist zwar richtig, was der Hr. Regierungscommissär bemerkt hat, daß noch niemals eine von beiden Kammern angenommene Adresse, wodurch ein Gesetz über Ablösung der Erb- und Schupfsehen verlangt worden wäre, an die Großherzogliche Regierung gelangte, dagegen weiß diese sehr wohl, daß dieser Gegenstand seit 1831 noch auf allen Landtagen verhandelt wurde, und auf allen Landtagen Bitten um ein solches Gesetz, entweder durch Niederlegung von Wünschen zu Protokoll, oder durch Ueberweisung von Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium beschloffen wurden. Es wurden, wie ich bei der Unterstützung der Motion bereits bemerkt habe, auch Motionen in diesem Betreff gestellt und Adressen beantragt, aber sie hatten das Unglück, daß sie jeweils zu spät in diesem Hause zur Berathung kamen und darum nicht mehr an die erste Kammer gelangen konnten. Dessenungeachtet glaube ich, daß die Re-

gierung schon längst sich mit einem Entwurf hätte beschäftigen sollen. Ich kann in dem Umstande, daß noch nie eine Adresse an sie gelangte, keine hinreichende Entschuldigung dafür finden, daß sie es nicht that, besonders wenn ich erwäge, daß es sich um einen Gegenstand handelt, wo das Bedürfnis nach einem Gesetz so dringend ist, wo die Gesetzgebungen anderer Staaten, und namentlich der deutschen Nachbarstaaten, bereits mit gutem Beispiele längst vorausgegangen sind. Ich hätte also gewünscht, daß die Regierung, auch ohne eine Adresse erhalten zu haben, den Gegenstand in Berathung genommen und ein Gesetz vorbereitet hätte. Da Dies nun einmal nicht geschehen ist, so will ich mich der Hoffnung hingeben, daß sie es um desto gewisser und mindestens so bald thun werde, daß der nächsten Kammer ein solches Gesetz vorgelegt werden kann. Ich sage, das Bedürfnis ist dringend, denn es läßt sich nicht widersprechen, daß die nationalwirthschaftlichen Interessen ein solches Gesetz unumgänglich nothwendig machen. Die Freiheit des Eigenthums ist die erste Bedingung einer blühenden Landwirtschaft. So lange der Boden nicht frei ist, läßt sich nicht erwarten, daß er zu derselben Ertragsfähigkeit gebracht werde, zu welcher er sonst seiner Beschaffenheit nach gebracht werden könnte. Ich wiederhole, was ich bereits in frühern Vorträgen und in Berichten über diesen Gegenstand ausgeführt habe, daß ein solches Gesetz nicht nur dem Interesse des Lehnsmannes, sondern auch den Interessen des Obereigenthümers förderlich seyn wird. Jeder Theil bekommt durch ein den beiderseitigen Rechten und Ansprüchen entsprechendes Gesetz ein freies verfügbares Eigenthum, wodurch jeder Theil nur gewinnen und nichts verlieren kann. Uebrigens weiß ich wohl, daß einem solchen Gesetz auch wieder Hindernisse im Wege stehen. Sie sind besonders darin zu suchen, daß die rechtliche Natur und Beschaffenheit dieser Bauernleben in den verschiedenen Landestheilen, ja in den einzelnen Bezirken derselben gar sehr verschieden ist. Diese Leben sind nicht nur dem Namen nach verschieden, sondern häufig sind diejenigen, welche in verschiedenen Landestheilen unter ganz gleichem Namen vorkommen, in ihrem Wesen wieder von einander verschieden. Häufig widerspricht das bestehende Rechtsverhältnis dem Begriff, den man gewöhnlich mit dem Namen des betreffenden Lebens ver-

bindet. Sehr oft hat sich ein Rechtsverhältniß durch langjährige Übung gebildet, das selbst dem Inhalte der Lehenbriefe widerspricht. Es werden hier und da Ansprüche und Leistungen von beiden Seiten gemacht, deren die Lehenbriefe keine Erwähnung thun und die eine bloße Folge der durch langjährige Übung sich gebildeten Rechtsgestaltung sind, und die häufig dem Lehenbauern größere Ansprüche auf das Lehen einräumen, als ihm nach der allgemeinen Natur der Lehenart sonst zustehen. Es sind dieses freilich Schwierigkeiten, die der Fertigung eines den Rechtsansprüchen der Beteiligten vollkommen entsprechenden Gesetzes im Wege stehen. Man hat darum auf dem Landtage von 1831 die Regierung gebeten, sie möge der Erlassung eines Gesetzes eine sorgfältige Prüfung der Bauernlehen vorausgehen lassen und das Resultat der Prüfung bei Abfassung des Gesetzes möglichst berücksichtigen. Diese Bitte möchte ich auch heute wieder erneuern. Dem Umstand, daß eine solche Prüfung bei der Einführung des neuen Landrechts wahrscheinlich unterblieben, darf man es wohl allein zuschreiben, daß in dasselbe Bestimmungen aufgenommen wurden, die zu so vielen Klagen über Rechtsverletzungen Anlaß gegeben haben. Ich will mir in Beziehung auf den Antrag nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß er, nach meinem Dafürhalten, ausgedehnt werden sollte auf alle Bauernlehen, das ist, auf alle zu Colonatsrecht vergebene Güter und Liegenschaften. Denn so viel ich mich aus den früheren Verhandlungen noch zu erinnern weiß, so kommen in unserem Lande nicht nur Schupf- und Erbtehen vor, sondern Leiblehen, Erbbestand, Leiblehen, Leiblehen, Erbbestand, Leiblehen, Leiblehen, Erbbestand, Leiblehen u. s. w. Darum glaube ich, sollte sich das Gesetz auf alle Lehen ausdehnen, die man unter dem gewöhnlichen Namen Bauernlehen versteht.

Dahin: Es scheint mir nöthig, einige Mißverständnisse, welche sowohl in der Motion, als in dem Commissionsberichte unterlaufen zu seyn scheinen, aus tatsächlichen Verhältnissen aufzuklären. In beiden werden diese Lehenverhältnisse als Ausflüsse der willkürlichen Gewalt oder gar des Faustrechts geschildert. Ich bin in dem Fall gewesen, in dienstlichen Verhältnissen wohl über 150 dergleichen Lehen, Erbbestände, wie man sie im unteren Theile des Landes nennt, aus Urkunden

ihrem historischen Ursprunge nach zu prüfen, und ich kann das Zeugniß ablegen, daß in jenem Landestheile, in welchem ich gearbeitet habe, der Ursprung dieser Lehenverhältnisse keineswegs in dem Mittelalter, sondern in der neuern Zeit, nicht in Gewalt und Willkür, sondern in ganz einfachen Contractsverhältnissen zu suchen ist. Es wäre schon an sich ein Mißgriff, das Pachtverhältniß auf Kinder und Kindeskinde u. s. w., als eine Schöpfung des Mittelalters darstellen zu wollen; denn bekanntlich hat dieses Verhältniß schon im römischen Staate, dem vollkommensten Musterstaate eines Rechtsgebäudes, bestanden, und die römische Rechtstheorie ist sogar mit mehr oder weniger Glück in die neueste Gesetzgebung übertragen worden. Daß in ähnlicher Weise das longobardische Lehenrecht, nachdem es sich zu einem Gesetzbuche ausgebildet hatte, für ähnliche Verhältnisse Geltung erhielt, kann auch heute noch nicht gelängnet werden.

Der Ursprung der pfälzischen Erbbestandesgüter, Erbtehen, wie man sie im Oberlande nennt, und der Leiblehen an der Bergstraße, Schupftehen in dem Oberlande und in der Seegegend genannt, rührt von den Zeiten her, wo der orleanische Successionskrieg, der schauderlichste und verheerendste, der je über die Rheinpfalz ausgebrochen, eine Masse von Grundbesitzungen herrenlos und culturlos gemacht hatte. Der Abg. Basser mann, der bei der Unterstützung der Motion auch auf dieses Verhältniß in seinem Wahlbezirk aufmerksam machte, wird mir einräumen, daß dieselben Verhältnisse, wie er sie in den Orten der Standes- und Grundherren seines Wahlbezirks schildert, bis vor den Thoren von Mannheim noch heut zu Tage eintreten. Ich erinnere nur an die Rheinhäuser Erbbestandesgüter in Mannheimer Gemarkung, welche von dem Dorfe Rheinhausen herrühren, das in den Verheerungen des gedachten Krieges verschwunden ist; ferner die Güter von Kloppenheim, jetzt Bestandtheil der Sackheimer Gemarkung, welche dadurch so groß geworden ist, weil von dem bedeutenden Dorfe Kloppenheim, außer dem Namen des Zehnten, keine Spur mehr geblieben ist; ich erwähne gelegentlich der Reste von Kronau jenseits des Rheins, wovon außer den Ruinen einer ehemaligen Burg nichts mehr zu entdecken ist, indem sich die Eigenthümer in die benachbarte Gemeinde Alsheim zurückgezogen hatten u. s. w. So war

eine große Anzahl des urbaren Landes in der Rheinpfalz verödet und verwaldet, mithin der Chur anheim gefallen. Der Churfürst Johannes Wilhelm, der den größten Theil seiner Regierungszeit in Düsseldorf residirte, brauchte Geld und hatte keines. Seine Räte veranlaßten ihn, die Masse herrenloser Güter behufs der Wiederbeurbarung zu verkaufen. Das Geld war damals rar. Ohne Hoffnung der Wiedererlangung wollte man sich der Güter nicht entäußern. Man verkaufte sie als Erblehen auf Kinder und Kindesfinder ohne Beschränkung und um kleine Summen, und es sind mir Beispiele vorgekommen, daß 40 und 60 Morgen um 250 fl. Kauffchilling und einen geringen Kanon verkauft worden sind. Die Käufer unternahmen nun die Kultur dieser verödeten Landstriche. Als aber Karl Philipp, sein Nachfolger, die Churwürde überkommen hatte, fand derselbe sich durch diesen Verkauf zum Erblehen verlegt, und erklärte, daß er diese Veräußerung des Stammguts, wegen fehlenden Consenses, nicht anzuerkennen vermöge. Es wurden nun diese Erbbestände, welche, wenn mein Gedächtniß mich darüber nicht trügt, im Jahre 1700 von Johann Wilhelm die Lehenbriefe erlangt hatten, bedroht, daß die ganze Verleihung wegen Mangels des agnatischen Consenses als nichtig erklärt und die Güter gegen Rückstattung der bezahlten Kauffchillinge wieder eingezogen werden sollten. Dieselben verwahrten sich dagegen mit dem Bemerkten, daß die Beurbarung des Bodens ihnen schon bedeutende Opfer gekostet habe, und bequemten sich zuletzt im Vergleichswege, statt der unbeschränkten Erbfolge auf Kinder und Kindesfinder, sich die Beschränkung auf die sogenannten drei Generationen, d. h. Kinder, Enkel und Urenkel des ersten Erwerbers, gefallen zu lassen. So kamen die pfälzischen Erbbestände im Vertragswege zu Stande. Die natürliche Folge davon war, daß zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen alle diese Erbbestände auf der letzten Generation beruhten, somit der Zeitpunkt herannahte, wo der in dem Erbbestand vorgesehene Fall des Heimfalls bevorstand. So kam es, daß bei diesen sämtlichen Besitzern der Wunsch sich regte, auf irgend eine Weise ihren Familien dieses Eigenthum auch auf die Zukunft zu sichern, und so kamen von den Besitzern die ersten Anträge auf Bewilligung der Allodification. Im Wege der

Instruction erfolgte im Jahre 1809 an die Domänenbehörde die erste Normalverordnung über die Ablösung solcher Erbbestandsgüter. Sie fand bei den Besitzern großen Anklang, und der Reiz, freier Eigenthümer zu werden, verlockte eine große Anzahl derselben, sich diesen Allodificationsbedingungen zu fügen. Die Ablösung des Erbkanons, der Divisions- und Aggravationstaren, d. h. Gebühren für Verpfändungserlaubnis, fand keine Schwierigkeit. Die Heimfallshoffnung aber, welche nach dem Stande der Familie und nach dem nahen oder fernen Erlöschen des Erbbestandsrechts bemessen werden sollte, bildete die Hauptschwierigkeit. Im Verlauf dieser Unterhandlungen erschien die im Commissionsbericht angeführte Verordnung vom Jahre 1826. Viele Erbbestände ließen sich solche gefallen, aber die Gefahr unverhältnismäßiger Belastung lag in der darin angenommenen Ausmittelung des wahren Gutswerths. Dieser Gutswerth sollte nämlich gebildet werden aus folgenden drei Factoren:

1) aus dem Steuerkapital, und dagegen wurde keine Beschwerde erhoben, weil es in der Regel den heutigen Kaufwerth dieser Güter nicht erreicht;

2) aus dem durch Taxation von Sachverständigen zu ermittelnden wahren Werth dieser Güter, in der Voraussetzung, daß sie freies Eigenthum wären;

3) aus dem mit 25 kapitalisirten Betrag des aus solchen Gütern, nach Verpachtung in Zeitpacht, gemäß ihrer Lage und Ertragnisses zu erzielenden Pachtess.

Hierin lag nun sowohl in Nr. 2, als in Nr. 3, die hauptsächlichste Belastung der Erbbestände; denn die Taxation des Erbbestandes, als wenn es freies Eigenthum wäre, richtete sich hauptsächlich nach den Taxationen, welche im Ortspfandbuche über diese oder ähnliche sich eingetragen fanden, z. B. ein solcher Erbbestand, welcher die Allodification nachsuchte, bedurfte, um solche zu bestreiten, eines Kapitals von 18,000 fl., worüber mir ein Fall bekannt ist; er mußte also selbst darauf antragen, daß ihm eine Taxation seines Gutes behufs der Hypothek zu 36,000 fl. ausgestellt werde. Dergleichen zu Nr. 3 richtete sich bekanntlich die Höhe des Zeitpachtes nach der Bevölkerung einer Gemeinde, nach der Zahl der Ortschaftswohner, welche kein Eigenthum besitzen, nach der Nähe consumirender Städte und der Leichtigkeit des

Absages der Crescenzen, und dieser Pächterlös steigt bedeutend in solchen Gemeinden, wo große Güter an einen oder doch einzelne Pächter verpachtet und dadurch der Concurrenz der Minderbemittelten entzogen sind. So kam es denn, daß ansehnliche und umsichtige Landwirthe durch diese Allodification ruinirt wurden und in Gant gerathen sind, wovon ich viele Beispiele anzuführen weiß. Mir sind Orte bekannt, wo von 1000 Morgen Gemarkung, 800 sich in einer Hand befinden; ich kenne aus der neuesten Zeit Verpachtungen, wo ein Morgen für 62 fl. Geld und ein Malter Korn im Steigerungswege verpachtet worden ist. Man kapitalisire nun einen solchen Pächtertrag und berechne, welche Ablösungssumme sich nach der Prozedur der Verordnung von 1826 ergeben wird.

Diese Betrachtungen führen mich nun zu dem Antrag: daß es der Großherzoglichen Regierung gefallen möge, die Verhältnisse der noch bestehenden Erbbestandsgüter und Schupfstehen untersuchen zu lassen und die bestehenden Ablösungsgesetze einer wiederholten Revision zu unterwerfen, alsdann aber das Resultat der Erörterung in einem Gesetzentwurf der Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hecker: Das, was der Abg. Dahmen in Beziehung auf den Gutswerth gesagt hat, ist richtig. Ich bin auch damit einverstanden, daß, da es größtentheils in den Händen des Lehensmannes liegt, den Gutswerth zu erhöhen, z. B. durch fleißige Cultur, man nicht den gegenwärtigen Werth bei der Ablösung zum Maßstab nehmen kann, denn er müßte dann oft zu viel bezahlen. Es sollte da ein billiger Durchschnittsanschlag genommen, z. B. von dem erfundenen Gutswerth zwei Drittel oder zwei Fünftel abgeschnitten und dann die übrig bleibende Summe allein als Grund und Basis angenommen werden. Mit diesem Antrag wird vielleicht der Abg. Dahmen nicht einverstanden seyn, allein es ist ein Antrag, der eine gerechte Grundlage hat.

Die Ablösung der Erblichen scheint mir aus zweierlei Gründen höchst wünschenswerth; einmal, wenn ich bedenke, welche Masse von Streitigkeiten über dieses, durch die Bemühungen unseres Landrechts möglichst einfach gestellte Rechtsverhältniß dennoch entstanden sind, da ent-

steht zuerst die Frage, wie finden landrechtliche Bestimmungen ihre Anwendung da, wo es sich um Successionsstreitigkeiten, um Nugnießungsrecht der überlebenden Ehegatten handelt? Da wird von Seiten des einen Gerichtshofs gesagt, es müsse das Lehenrecht zu Hilfe gerufen werden, obgleich unser Lehenedict ausdrücklich sagt, daß seine Bestimmungen nur auf die Staatslehen Anwendung finden.

Dahmen: Ich glaube gerade, daß im Interesse der Lehenbesitzer das longobardische Lehenrecht angewendet wird, denn die Bestimmung über die Erbfolge, die sehr wichtig ist, kommt im deutschen Recht nicht vor.

Hecker: Ich komme darauf zurück.

Die zweite Frage tritt bei dem Successionsrecht auf eine ganz merkwürdige Weise ein. Der Lehenbrief, der das Verhältniß zwischen dem dominus directus, und dem dominus utilis regelt, bestimmt in der Regel schon zum Voraus den Heimfall, indem er sagt: bloß eine gewisse Classe von Erben, bloß die ehelichen Descendenten sollen zur Succession gelangen. Nun stammen von dem ersten Erwerber eine Reihe von Personen ab, und nach der Verordnung von 1808 übernimmt ein Kind des ersten Erwerbers das ganze Lehengut. Nun hat das Kind noch einen Bruder, der im Lehen nicht succedirt, dieses Kind erzeugt wieder ein Kind, dieses Kind aber stirbt kinderlos. Da ist die Frage streitig geworden: tritt nun der Oheim in das Lehen ein, oder ist das Gut heimgefallen. Darüber sind die widersprechendsten Entscheidungen erfolgt. Wenn aber noch weitere Abkömmlinge vorhanden sind, dann werden die Streitigkeiten zwischen den Collateralerben und dem dominus directus noch viel verwickelter. Eine weitere Bestimmung des Landrechts sagt: es darf keine von dem Landrecht abweichende Erbordnung aufgestellt werden. Nun bestimmt aber der dominus directus zum voraus lediglich wegen seines Heimfallrechts, wer in das Lehen succediren darf. Nun ist z. B. das Kind gestorben, und nach dem Landrecht würden die Eltern, der überlebende Vater oder die überlebende Mutter, die von dem ersten Erwerber nicht abstammen, in das Lehen eintreten, und nun entsteht die Streitfrage, ob der Ahne, welcher nicht vom ersten Erwerber abstammt, succedire oder nicht. Auf diese Weise entsteht aus den Erblichensverhältnissen zwischen dem dominus directus, dem Lehen-

mann und den von dem ersten Erwerber abstammenden Collateralen unter sich, die allerverwickeltesten Streitfragen, so daß es wünschenswerth seyn muß, daß ein solches Verhältniß verschwinde.

Um nun auf die zweite Frage zu kommen, so muß ich bemerken, daß ich zwei Punkte in diesem Saale nie habe berühren hören; der eine Punkt betrifft das Verhältniß der Staatslehen, und der andere das Verhältniß der Fideicommissse.

Es kommt nämlich häufig vor, daß ein großer Güterkomplex einer Familie zu Lehen gegeben wird, und der Leheninhaber dieses Staatslehens hat Theile dieses Lehenguts in Erbbestand gegeben. Wenn nun der Lehenmann ablösen will, und er wird auch mit dem dominus directus fertig, so wird noch der dominus directus des Staatslehens kommen und sagen: ja wenn Du Erblehensmann auch mit meinen Vasallen fertig bist und meinst, Du hättest Dir freies Eigenthum erworben, so komme ich, wenn das Staatslehen auf dem Heimfall steht, und vindicire für mich Das, was Du baar bezahlt hast.

In dem andern Fall, wenn Theile von einem Fideicommiss in den Lehenverband gegeben worden sind, und der Lehenherr und der Lehenmann über die Ablösung einig wären, und der Lehenmann agnatischen Consens nicht erholt hat, so kommen die Agnaten, deren Consens nicht gegeben oder vielleicht absichtlich vom ablösenden dominus directus nicht eingeholt worden ist, und stellen eine Vindicationsklage an; und die öffentliche Auforderung, wie sie die Proceßordnung voraussetzt und anerkennt, findet in den meisten derartigen Fällen keine Anwendung, und die Ablösung des Erbverbands wird dadurch unmöglich gemacht. Der Herr Präsident, dessen Stimme ich über diese Frage in diesem Saale sehr gerne vernehmen würde, wird namentlich auch wissen, zu welchen merkwürdigen Streitigkeiten diesem Rechtsverhältniß analoge Verhältnisse der englischen Gesetzgebung führen. Ich sage also, die Ablösung ist im Gebot der Nothwendigkeit, sie ist, abgesehen von den agricalen und von nationalökonomischen Gründen, auch aus politischen Gründen geboten, um eine Masse von Streitigkeiten abzuschneiden. Ich will noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es existirt in den meisten pfälzischen Lehenbriefen ein Lösungsrecht, eine sogenannte Bedinglösung, so daß,

wenn man die Allodification erlangen will, Dieß immer hindernd im Wege steht. Darum ist es absolut nothwendig, daß man bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sich von den Verhältnissen der einzelnen Lehen genaue Kenntniß verschafft; Dieß ist in Beziehung auf die pfälzischen Lehenbriefe leicht, denn es existirt eine alte Sammlung, worin sich zeigt, daß sie fast alle über den nämlichen Stamm gesichert sind, und in der neuern Zeit werden sie ebenfalls alle nach gleichförmigen Grundsätzen aufgestellt. Ich unterstütze deshalb die Motion, und wünsche, es wäre in dem Schlusstratage des Commissionsberichts nicht bloß von dem Lehenverband die Rede, weil nicht alle diese Verhältnisse streng unter den Begriff von Lehen und Lehenverband fallen.

Ich bin jedoch im Augenblick nicht im Stande, einen passenden Antrag an die Stelle zu setzen.

Präsident: Ich bitte den Abg. Rindeschwender, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Vielleicht wird es nöthig seyn, einen Antrag zu stellen, der die verschiedenen Wünsche vollkommen befriedigt.

Hägelin: Die Bestimmung eines Lehenablosungskapitals, wie der Redner vor mir beantragt hat, wird, wie ich glaube, den Besitzern der Lehen freilich das angenehmste seyn, allein es muß hier auch ein anderer Theil, nämlich der Obereigenthümer, der Lehenherr, gehört werden, weil auch sein Interesse dadurch berührt ist, ich glaube deshalb, daß der jetzt eingeschlagene Weg der Motion der ganz richtige ist, indem auf diese Weise auch die erste Kammer Gelegenheit hat, sich darüber auszusprechen, und der Regierung dadurch Gelegenheit gegeben wird, nicht nur die Vertreter der Lehenbesitzer, sondern auch jene der Obereigenthümer, beziehungsweise der Lehenherrschaften zu hören, und ein Gesetz doreinst vorzulegen, welches beiderseitigen Rechten und Pflichten Rechnung trage.

Ich habe mich eigentlich nur zum Wort gemeldet, um noch über eine eigene Art von Gütern zu sprechen, und darauf aufmerksam zu machen, wie diese theilweise unter die bereits schon bestehenden Gesetze über alte Abgaben, zum andern Theil aber unter ein Lehenablosungsgesetz, oder unter ein Gesetz über Erb- und Schupflehen, das erst noch entworfen und vorgelegt werden soll, gehören. Es sind dieß Güter, welche ursprünglich den Namen

„Lehen“ hatten, ohne daß jedoch ein eigentlicher Lehenverband bei ihnen bestand, dagegen muß von denselben auch jetzt noch bei Besitzveränderungsfällen der sogenannte Drittelfall- und Ehrschag bezahlt werden. Lehenbriefe existiren darüber nicht. Was nun die Drittelpflicht betrifft, so ist dieselbe nach einem schon bestehenden Gesetze ablösbar, und es kann also die Ablösung verlangt werden. Der Fall ist dagegen schon eine solche Abgabe, die mehr in die Kategorie eines Lehen gehört, und kann wegen Mangel eines Zusatzes nicht abgelöst werden. Er besteht bekanntlich in dem besten Stück Vieh u. Nach einer Vorderösterreichischen Verordnung wurde er auf 30 fr. per Jauchert festgesetzt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Gesammtsumme 40 fl. nicht übersteigen darf. Der Ehrschag wurde bezahlt bei dem Antritt des Gutes. Diese beiden Abgaben können nun nicht abgelöst werden, und es ist Dies ein großes Mißverhältniß, weil bei genannten Gütern nur ein Theil der Last durch die Ablösung befreit werden kann, während der andere darauf haften bleibt. Ich muß darum mit dem Abg. Bader ebenfalls wünschen, daß das Gesetz sich allgemeiner ausspreche, und nicht nur über die Erb- und Schupflehen, sondern auch über alle ähnliche Gefälle, die jetzt noch bestehen, die aber nicht zu den eigentlichen Lehen gehören, entsprechende Bestimmungen enthalte. Mit dieser Erweiterung unterstütze ich den Commissionsantrag.

Präsident: Die Kammer wird wahrscheinlich wünschen, und es wird auch zweckmäßig seyn, wenn ich dem Abg. Mittermaier das Wort gebe.

Mittermaier: Ich werde Sie nicht lange ermüden. Mir scheint, daß der Beschluß, den Sie heute fassen wollen, im Einklang stehen muß mit den Beschlüssen, die Sie vor einigen Wochen auf den Commissionsbericht des Abg. Maty und den Antrag des Abg. Schaaff in Bezug auf alte Abgaben gefaßt haben. Mir scheint, es muß eine Ergänzung statt finden, die einem gerechten Gesichtspunkt entspricht, nämlich der Abstreifung der Fesseln der Landwirtschaft, welche aus alter Zeit kommen, und die Freiheit des bäuerlichen Eigenthums hemmen. Der Antrag, den ich während der Discussion nur flüchtig aufsaßte und den ich Ihnen jetzt vorschlage, geht viel weiter als die bisherigen Anträge, er soll aber alle umfassen. Mein Antrag geht dahin, „daß in einer Adresse Sr. Kö-

nigl. Hoheit der Großherzog gebeten werden soll, die Beschaffenheit der einzelnen, im Großherzogthum Baden vorkommenden, im gutherrlichen Verbande stehenden Güter untersuchen, und mit Rücksicht auf die in der Motion, dem Commissionsbericht, und den Kammerverhandlungen vorgekommenen Erörterungen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Besitzer von Erbsehn, Erbbeständen, Leibgedingsgütern, Meiergütern, Dritttheils- und Ehrschagspflichtigen und überhaupt der unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gutherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch die Besitzer der Schupf- und Todbestände berechtigt werden, die Ablösung des gutherrlichen Verbands nach der besonderen Natur der einzelnen Güter gegen Entschädigung der Grundherren zu fordern.“ Erlauben Sie, daß ich kurz diesen Antrag rechtfertige. Es scheint mir von höchster Wichtigkeit zu seyn, daß ein umfassender Gesetzentwurf vorgelegt werde, schon deshalb, weil unser Großherzogthum in einer eigenthümlichen Lage sich befindet durch die Nachbarschaft eines Landes, in welchen alle diese aus dem Mittelalter oder auch aus späterer Zeit kommenden Fesseln vollständig aufgehoben sind, nämlich Rheinbaiern. Hier finden sich keine solche alten Abgaben, keine solche bäuerlichen Lasten mehr. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß unsere Cultur auf einem höheren Standpunkte stehen könnte, wenn diese Fesseln nicht mehr beständen. Ich muß vorerst darauf aufmerksam machen, daß ich gegen den Ausdruck „Lehenverband,“ der gewählt worden ist, durchaus mich erklären muß. Ein schweizerischer Canton, der die kostbarste Urkundensammlung besitzt, nämlich Solothurn, hat mit großer Verehrlichkeit sein Archiv geöffnet, in welchem Urkunden enthalten sind, die für das Großherzogthum Baden von der höchsten Wichtigkeit sind. In diesen Urkunden findet sich nun der klarste Beweis, der sich auch aus allen Gegenden Deutschlands auf die nämliche Weise ergibt, daß das Wort Lehen, durchaus nicht Lehen im Begriff des Longobardischen Gesetzes, sondern nichts Anderes ist, als Verleihung, und Sie finden auch in Hessen ziemlich allgemein den Ausdruck „Lehen“ als die Bezeichnung des bäuerlichen Besitzes. Aber die Schlaueheit und, ich möchte fast sagen, der Eigennus der Juristen, die gerne den Mächtigen dienen, haben dazu beigetragen, die ganzen Verhältnisse zu verderben, und sie

auf den schlechten Zustand zu bringen, auf den sie gekommen sind. Sie haben diesen Zweck erreicht, indem sie zum römischen Recht über die Emphyteuse ihre Zuflucht nahmen, damit sie das Laudemium bekamen, und damit sie Diejenigen, welche einige Jahre nicht bezahlten, fortjagen konnten. Noch schlechter haben sich diese Juristen betragen, indem sie das Lehenrecht hereingezogen hatten, das nicht hereingehört, und zwar deshalb, weil sie zweierlei auf diese Weise in die bäuerlichen Verhältnisse hereingezogen haben; einmal das Laudemium, von dem man früher in Deutschland wenig gewußt hat, und meine Forschungen führen mich dahin, daß größtentheils mit Mißbrauch dieses Laudemium hereingezogen wurde; zweitens indem man auf die Bauern die sogenannte Felonie auch anwendete. Ich muß ferner bitten, wohl darauf Acht zu haben, daß überhaupt in den letzten Jahrhunderten die Lage der Bauern viel schlimmer geworden ist. Einst sprachen in den Streitigkeiten der Bauern mit den Herren als Richter Leute aus der Mitte der Bauern, die als Geschworene gerichtet haben, die sogenannten Hoffschöppen, welche das Interesse der Bauern gehörig beachteten. Dieß Alles wurde später vernichtet durch die Rechtsgelehrten, welche nichts von diesen Verhältnissen wußten. Namentlich schlimm ist Dieß in unserem Großherzogthum durch das Landrecht geworden. Es ist gewiß dem Schatten eines Mannes hier nicht zu nahe getreten, der auf die Abfassung des Gesetzbuchs den größten Einfluß hatte, er hatte zwar viel Gutes in den bäuerlichen Verhältnissen zu bewirken gesucht; allein er wollte unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Erbbestände und Erblichen im Landrechtszusatz 1831 die verschiedenartigsten Fälle hereinbringen. Ich aber sage: Erblichen und Erbbestände sind nicht einerlei, der Ausdruck Erblichen umfaßt selbst in den verschiedenen Theilen Badens sehr verschiedene Verhältnisse; ich will Ihnen hier Dieß nicht ausführlich beweisen, aber die Geschichte lehrt es klar. Durch das Landrecht waren die Richter nun genöthigt, unter diesen allgemeinen Gesichtspunkt die Sache zu stellen, und so ist es schlimmer geworden. Das werden mir alle die Herren aus den verschiedenen Landesheilen bezeugen; man hat die Verhältnisse der Oberrheinländer, der Oberländer, der Hauensteiner, der Seegegend zusammengeworfen, wie sie nie hätten zusammengeworfen werden sollen. Wir haben

in der preussischen Gesetzgebung ein Vorbild, wie es gehalten werden soll. In Preußen ist ein Werk herausgegeben worden, welches uns eine Vorarbeit erleichtert, ein Werk, das die Erfahrungen, die man überall in Preußen über die verschiedenen Güterarten gemacht hat, mit den kostbarsten Materialien verbindet. Es ist dieß das Werk von Döniges Preußens Landesculturgesetzgebung. Nach diesen Erfahrungen kann man die verschiedenen Güterarten nicht nach einem Maßstab behandeln, sondern muß sie in gewisse Klassen einteilen. Es ist darum nothwendig, daß wir uns über einen Antrag vereinigen, der alle in gutherrlichem Verbande stehenden Güterarten umfaßt, und daß wir die Regierung veranlassen, sorgfältige Nachforschungen über die Natur dieser Güter zu veranstalten. Man kann also den Antrag der Commission nicht bloß auf Erb- und Schupflehen beschränken, und ebensowenig bloß auf Aufhebung des Lehenverbandes, denn es existirt häufig kein Lehenverband, sondern man muß in der Art, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe, den Antrag stellen, daß diese Aufhebung auf alle im grundherrlichen Verband liegenden Güter ausgedehnt werde, und daß dann die Ablösungsnorm selbst wieder mit Rücksicht auf die einzelnen Güter gehörig bestimmt werde. Das ist es, warum das preussische Gesetz mehr als alle andern in Deutschland zum Ziele geführt hat, weil die Regierung zuerst in den einzelnen Provinzen recherchirt hat, welche verschiedenen Güter unter dem nämlichen Namen vorkommen, und dann für die einzelnen Gegenden die Ablösungsnormen bestimmte.

Geheimerath Bekk: Ich will nur eine Bemerkung machen. Ich habe natürlich auf diese Ausdehnung des Antrags lediglich Nichts zu erinnern, ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß der Herr Antragsteller speciell auch die drittelspflichtigen Güter erwähnt; diese muß man weglassen, weil wir über diese ein eigenes Ablösungsgesetz haben, das für die Drittelspflichtigen vortheilhaft ist.

Mittermaier: Die ehrschatzpflichtigen Güter sind im Breisgau anders als in der Pfalz.

v. Zstein: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um den Wunsch zu unterstützen, welchen der Abg. Bader ausgesprochen, und den der Abg. Mittermaier so warm vertheidigt hat, daß der gestellte Antrag ausge-



dehnt werden solle. Das geschieht nun, wenn man dem Antrage des Abg. Mittermaier beitrifft, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die geschichtliche reiche Mittheilung, die wir von dem Abg. Mittermaier gehört haben, ein starker Beweggrund bei der Regierung seyn wird, bei dem Entwurf eines Gesetzes zur endlichen Ablösung dieser harten Last der Landleute einen billigen Maßstab zu nehmen. Wenn man nämlich zugeben muß, daß die Mittheilungen der Abg. Hecker und Mittermaier in der Wahrheit geschichtlich begründet sind, so ergibt sich doch daraus ein Widerspruch mit der Aeußerung des Abg. Dahmen, daß manche Härten noch vorkommen. Wir haben in der Pfalz übrigens schon eine Ablösung durch die Verordnung, welche angeführt wurde, es ist die der Domänengüter. Sie ist billiger als jene der geistlichen Behörden, und gerade Das ist es, was ich ebenfalls durch das Gesetz herbeigeführt wünsche, und was gewiß auch die Folge eines Gesetzes seyn wird, daß nämlich ein gleicher Maßstab aufgestellt wird. Die protestantische Geistlichkeit z. B. löst leichter und williger ab, als die katholische. Bei letzterer kostet es unendlich viel Mühe, bis man es dahin bringt, daß ein Erbbestandsgut abgelöst wird. Ich trete dem Antrag des Abg. Mittermaier bei.

Trefurt: Ich sollte eigentlich, nachdem der Abg. Mittermaier gesprochen hat, auf das Wort verzichten. Ich unterstütze seinen Antrag und will nur in einer Beziehung eine Bemerkung mir erlauben. Ich glaube, man ist sowohl von Seiten des Motionsstellers, als von Seiten der Commission und des Berichtstatters nicht ganz von dem richtigen Gesichtspunkt ausgegangen, wenn man die volkswirtschaftlichen und landwirthschaftlichen Nachteile des auf diese Art beschränkten Eigenthums immer nur mit dem freien Eigenthum vergleicht. Es muß eben doch auch noch ein anderer Gesichtspunkt hervorgehoben werden, und gerade jetzt, wo durch verschiedene großartige Maßregeln, namentlich durch die Zehentablösung und dergleichen, der Grundbesitz nicht allein in Privathänden, sondern auch in todten Händen angehäuft wird, ist ein solcher Gesichtspunkt von Bedeutung. Wenn man diesen todten Händen die Möglichkeit nehmen oder doch sehr erschweren würde, Erbpachtverträge zu schließen, so würde es nicht mehr die Frage seyn, ob Diejenigen, welche die Güter dieser todten Hände

bebauen, freie oder beschränkte Eigenthümer seyn sollen, sondern die Frage stellt sich dann so: Sollen sie Zeitpächter oder Nuzeseigenthümer oder beschränkte Eigenthümer seyn, und wenn zwischen diesen beiden Fragen die Wahl gelassen wird, so, glaube ich, wird der volkswirtschaftliche Vortheil gewiß auf Seiten des Instituts liegen, das jetzt allgemein mit Mißgunst betrachtet wird. Ich wollte nur hierauf aufmerksam machen, ohne die Sache weiter zu verfolgen. Ich glaube, von diesem Gesichtspunkt aus wird sich eine allzudringende Beseitigung des Erblichkeitsverhältnisses nicht vertheidigen lassen, sie wird aber desto besser vertheidigt durch den Gesichtspunkt, den der Abg. Hecker hervorgehoben hat. Jede Gemeinschaft ist die Mutter unendlicher Zwistigkeiten und Zerwürfnisse, und Das ist ganz besonders bei der Gattung von Gemeinschaft der Fall, die man das zertheilte Eigenthum nennt. Das ist, streng angenommen, ein unjuristischer Ausdruck. Es ist eigentlich Jeder nur ein theilweiser, kein vollkommener Eigenthümer, denn sowohl der Obereigenthümer als der Nuzeseigenthümer sind in allen Beziehungen beschränkt, und die Verschiedenheit der Rechtsanwendung, und also auch die Verschiedenheit der vorkommenden Streitigkeiten ist unendlich, wie der Abg. Hecker näher ausgeführt hat. Es fordert also schon der wahre Begriff des Eigenthums, daß jedem Theilhaber an einem solchen Eigenthum, ähnlich wie beim sogenannten Miteigenthum, die Möglichkeit gegeben sey, sein nur mit beschränkter Verfügungsgewalt versehenes, und in sofern uneigentliches Eigenthum in ein mit voller Verfügungsgewalt versehenes zu verwandeln, und gerade in dieser Beziehung scheint nun auch der Gesichtspunkt von Wichtigkeit, welchen die Commission besonders hervorgehoben hat, der Gesichtspunkt, daß Jedem das Recht eingeräumt seyn muß, in Grund und Boden entschädigt zu werden. Es entspricht diese Art der Auseinandersetzung aber auch dem öconomischen Vortheil der Theilhaber, denn die Erblichkeitsleute werden vielleicht durch üble Belehrung, durch mangelhafte Einsicht in ihre eigenen Interessen, durch trügerische Calculationen, wie sie der Abg. Dahmen uns vorgeführt hat, veranlaßt, einen übereilten Ablösungsvertrag einzugehen, und werden vielleicht dadurch ruinirt. Wenn sie aber das Ablösungscapital in einem Theil ihres Grundstücks abtreten, so werden sie nicht in der Lage seyn, ihr ganzes

Besitzthum mit einer Schuldenlast zu beladen, sondern sie können sich dann leicht die Berechnung machen und sagen, so viel trete ich ab, und so viel behalte ich. Es liegt übrigens, wie gesagt, der dringendste und stärkste Unterstützungsgund für den Antrag der Commission in der unverstößbaren Quelle unendlicher Streitigkeiten und Widerwärtigkeiten zwischen dem Obereigentümer und dem Nugereigentümer, und vorzüglich um deswillen unterstütze ich jenen Antrag.

Welker: Ich unterstütze auch den Antrag der Commission. Ich habe es zwar für viel schlimmer gehalten, wenn bei einem Theil dieser Güterverhältnisse die Erblichkeit bestritten, oder wenn sie, wie zum Theil nach unserem Gesetz von 1833, bloß auf einzelne Kopf- oder Herkommenötheile beschränkt ist, die nicht unter die Erblichkeit fallen; oder aber wenn, wie auf Seite 6 des Commissionsberichts angeführt ist, durch die Wahl des Lehenherrn unter den berechtigten Geschwistern oder Nachkommen eine sehr fatale Beschränkung des Erbrechts dadurch herbeigeführt wird, daß dem Lehenherrn auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, die Verträge zum Nachtheil des Lehenmannes zu verschlechtern und die Bedingungen zum Vortheil des Obereigentümers zu steigern, wodurch in der That das Erbrecht auf eine sehr gefährliche Weise geschmälert wird; ich sage, ich habe Dieß für bedenklicher gehalten, als die Aufhebung des Verhältnisses selbst. Aber ich muß auch durchaus darin übereinstimmen, daß ich glaube, es wäre sehr bedenklich, wenn man auf Kosten der Erbbesitzer die Klasse der Zeitpächter vermehren würde. In England herrscht jetzt bekanntlich unter den Freunden der Volksfreiheit allgemein die Richtung, daß man die dortige Zeitpacht in Erbpacht verwandelt, und man hat Dieß durch frühere Gesetze in Beziehung auf verschiedene Kategorien von Gütern durchgeführt. Wenn nun aller Pacht durch die Gesetze gänzlich verdrängt, wenn die Pächter selbst zu einer Ablösung gezwungen werden sollen, so können allerdings viele derselben in die Lage kommen, bloß Zeitpächter zu werden, und dadurch werden ihre Verhältnisse so verschlimmert, daß sie zuletzt ganz verarmen. Diese Rücksicht müssen wir, so weit es möglich ist, in's Auge fassen, daß man durchaus jeden Zwang der Ablösung von den Lehenpflichtigen entfernt halten muß. Ich bin übrigens, und ich bemerke Dieß nur gelegentlich

gegen die Aeußerung des Abg. Dahmen, überzeugt, daß außerordentlich viele von diesen Lehen wirklich durch faustrechtliche Ungerechtigkeiten entstanden sind. Ich läugne zwar gar nicht, daß viele von diesen Verhältnissen durch die gerechtesten Verträge entstanden sind, allein der weit häufigere Fall war eben, daß die großen Faustrechtsgewaltigen die geringern Gutsbesitzer zwangen, ihr eigenes Eigenthum als Lehen hinzunehmen, und unter diesen Faustrechts-Rittern und Gewaltigen Schutz zu suchen, damit sie leben konnten. Nachher, als diese Verträge eingegangen waren, schaltete und wallete man willkürlich mit diesen Leuten, man nahm ihnen das Erbrecht, beschränkte ihr Nugnießungsrecht, machte überhaupt mit ihnen, was man wollte, und in dieser Faustrechtszeit kam dann allerdings noch ein späteres juristisches Faustrecht den Waffen zu Hilfe. Es waren aber nicht die eigentlichen wirklichen Rechtsmänner, sondern Hofjuristen, die, weil sie in fremder Sprache ein fremdes Recht ausbildeten, sich von dem Volke sonderten, und den Vornehmen dienten. Diese Hofjuristen haben freilich eine große Verantwortung auf sich, aber sie werden verschwinden, wenn die Schwurgerichte in der vaterländischen Sprache vor dem Volke das Recht verhandeln, und die Rechtsmänner auf diese Weise die Verbindung der Nation erhalten; denn werden aber auch diese Faustrechtsverhältnisse verschwinden.

Welke: Es wird wohl keiner besondern Ausführung mehr bedürfen, daß die Aufhebung des Lehenverbandes im Interesse der Lehenleute wie im öffentlichen Interesse liegt. Ich will mich deshalb in meinem Vortrage darauf beschränken, über einzelne Bemerkungen der Abg. Tresfurt, Bader und Dahmen mich zu äußern, und dann zugleich Einiges über die Art und Weise zu sprechen, wie die Ablösung vor sich gehen soll. Der Abg. Tresfurt gibt im Allgemeinen zu, daß die Lehenablösung vor sich gehen soll, er glaubt, daß Dieß schon dadurch geboten sey, was der Abg. Hecker angeführt hat, nämlich um eine Masse von Streitigkeiten, die vorkommen, zu besänftigen; er bestreitet aber, daß die Lehenablösung im volkswirtschaftlichen Interesse geschehe. Er sagt nämlich, der Erbpacht sey immerhin noch besser als der Zeitpacht, der gerade durch die Ablösung noch vermehrt und befördert werde. In dieser Beziehung hat er Recht, der Erbpacht

ist allerdings besser als der Zeitpacht, allein ich glaube, daß die andern Nachteile, die bei der Fortdauer des Lebensverhältnisses für die Landwirtschaft bleiben, doch größer sind, als der von ihm angegebene Uebelstand. Ich will nur bemerken, daß, wenn z. B. der Besitzer eines Lebensguts dasselbe verbessern, wenn er eine Aenderung in der Benützungsform vornehmen will, und der Lebensherr verweigert die Einwilligung, daraus für den Lebensmann und seine Familie vielleicht der Nachteil hervorgehen kann, daß er am Ende nicht mehr im Stande ist, sich auf dem Gut zu halten. Der Abg. Dahmen hat in Beziehung auf die Ablösung gesagt, daß die Commission und der Motionsteller nicht ganz zweckmäßig gehandelt haben, die Verordnung von 1826 als Normativ für das zu erlassende Gesetz zu bezeichnen. In der Motion ist nicht geradezu gesagt, daß man dem künftigen Ablösungsgesetze diese Verordnung von 1826 in allen ihren Bestandtheilen zu Grunde legen soll, und wenn Dies auch geschieht, so würde es der größte Theil der Lebensbesitzer immerhin noch sehr billig finden, wenn die Ablösung des Canons, der die Hauptlast bildet, im achtzehnfachen Betrage geschehen könnte. Was dann die Ablösung des Heimfalls betrifft, so kommt es eben darauf an, wie die Schätzer den Gutswerth bestimmen. Es kann nämlich leicht der Fall eintreten, daß sie den Gutswerth überschätzen, es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, daß sie ihn niedriger angeben, als er in der Wirklichkeit ist.

Was den ferneren Punkt betrifft, der besonders von dem Abg. Bader angeregt wurde, ob nämlich Derjenige, gegen den die Ablösung begehrt wird, verlangen kann, daß er mit Gütern entschädigt werde, so halte ich Dies nicht für vortheilhaft, weil gerade dadurch das Pachtverhältniß wieder ausgedehnt würde. Wenn nämlich der Lebensherr einen Theil des Guts hinwegnehmen darf, so ist eben die Folge, daß ihn der Lebensbesitzer später wieder in Zeitpacht erhält, was in staatsöconomischer Beziehung nachtheilig wäre.

Was endlich die Ausdehnung der Ablösung auf andere Güterverhältnisse betrifft, die nicht mit dem Namen Leben bezeichnet werden, so war es Absicht der Motion und auch der Commission, daß eben alle die Güter, welche die in der Motion angeführten Merkmale eines Lebensverhält-

nisses an sich tragen, heißen sie Drittels- oder Leibgedingsgüter, der Ablösung unterworfen werden. Ich glaube, daß es hier nicht auf den Namen ankommt, sondern mehr auf die Sache selbst, nämlich darauf, ob dieß oder jenes Gut an einen Dritten zinspflichtig sey, oder ob der Besitzer des Guts in diesem oder jenem Abhängigkeitsverhältniß steht, welches mit dem Worte Lebensverband bezeichnet ist.

Jungmanns II.: Der Antrag des Abg. Rittermaier ist nicht unterstützt worden. Ich will ihn also unterstützen, und dem Antragsteller zugleich danken für die gründliche, einleuchtende und zum Theil auch ganz neue Ausführung, die er uns gegeben hat. Ich will zugleich dem Abg. Dahmen auf den Vorwurf erwidern, den er mir in Beziehung auf die geschichtliche Darstellung, die ich gegeben, gemacht hat. Er sagt nämlich, die Erblichen stammten erst aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, und will Dies beweisen durch die Weisthumbücher der Pfalz. Diese Weisthumbücher kenne ich auch, behaupte aber dennoch, daß die meisten Erblichen in der Zeit des Faustrechts entstanden sind. Diese Zeit hat begonnen mit dem neunten Jahrhundert, und hat erst geendet mit dem sechzehnten Jahrhundert, nachdem Carl der Fünfte den Landfrieden erneuert, und zwei deutsche Fürsten, nämlich einen Herzog von Württemberg und einen Bischoff von Bremen, wegen Landfriedenbruchs in die Acht erklärt hatte. Die Weisthumbücher sind aber erst im siebenzehnten Jahrhundert, also in späterer Zeit, errichtet worden; daraus folgt aber gar nicht, daß auch die Erblichen erst in dieser Zeit entstanden sind, denn die Weisthümer sind, wie jede Urkunde, bekanntlich nichts Anderes als Zeugnisse über vorangegangene Thatfachen, und durch Urkunden werden keine Rechte geschaffen, sondern nur die Thatfachen bestätigt, auf welche sich die Rechte gründen. Wenn nun in diesen Weisthümern bezeugt ist, daß Erbbestände existiren, so heißt Das weiter gar nichts, als daß zu der Zeit, wo die Weisthumbücher errichtet worden sind, die Erbbestände bereits vorhanden waren, aber nicht, daß sie erst aus dieser Zeit her sich datiren.

Inzwischen muß ich noch weiter auf einen Einwand zurückkommen, der mir von dem Abg. Dahmen in Beziehung auf das römische Recht gemacht wurde. Da ich nämlich eine Stelle aus dem römischen Recht anführte,

wollte mir der Herr Abgeordnete dadurch beweisen, daß die Erbbestände im Mittelalter noch nicht existirten.

Er sagte nämlich, das römische Recht hat zu damaliger Zeit keine Geltung gehabt; wenn man nun die Erbbestände mit dem römischen Recht in Zusammenhang bringt, so beweist man dadurch, daß auch die Erbbestände nicht aus jener Zeit herrühren. Nun in Beziehung auf die Anwendung des römischen Rechts, auf einzelne Rechtsverhältnisse möchte sich der Herr Abgeordnete irren. Ich weiß namentlich, daß die Lehre von den Regalien, welche dem Römischen Rechte entlehnt wurde, schon zur Zeit der Hohenstaufen, also im Mittelalter entstanden ist, und zuerst angewendet wurde auf die lombardischen Städte, und dann auf Deutschland. Was nun weiter meine Bemerkungen betrifft, so habe ich nicht die Erbbestände in Verbindung gebracht mit dem römischen Recht, d. h. ich habe sie nicht aus dem römischen Recht abstrahiren wollen, sondern ich habe nur bemerkt, daß der Emphyteuta, und selbst Derjenige, der ein jus superfoiarum besaß, in besseren Verhältnissen sich befunden habe, als unsere Erbbeständer und Erblehenehmer.

Dah men: Ich muß nur mit wenigen Worten ein Mißverständnis aufklären. Ich habe nämlich allerdings von Weisthümern gesprochen und habe darunter Urkunden verstanden, welche in ihren Beilagen die erste Verleihung des Erbbestandes enthalten, die also nicht sagen, es bestohe hier ein Erbbestand, sondern die da sagen, nach der Anlage hat unser gnädiger Herr dieses und jenes Gut diesem und jenem Mann in Erbbestand gegeben.

Ich habe mich aber um's Wort gemeldet, um Dem beizupflichten, was der Abg. Hecker über die Schwierigkeiten gesagt hat, die namentlich darin ihren Grund haben werden, daß der Lehensherr große Mühe haben wird, den Consens der Agnaten zu erlangen, um die Güter der Lehensleute frei zu geben, und sich in Ablösungsverträge einzulassen; inzwischen ist mir aber mein Freund Treffur zuvorgekommen. Ich wollte nur auf einen Ausweg aufmerksam machen, der nicht aus der Luft gegriffen ist, nämlich durch eine Quote des Gütercomplexes den Lehensherrn zu entschädigen, und ihn zur Ablösung zu bestimmen. Ich bin in diesem Augenblick mit einer Vollmacht versehen von einem als tüchtiger Landwirth bekannten Erbbestandsbesitzer, der den vierten Theil seines Guts opfern

will, und zwar in der Art, daß dem Lehensherrn freistehe, die Güterstücke da zu wählen, wo sie am meisten werth sind, wenn er um diesen Preis in den Fall gesetzt würde, die übrigen Dreivierteltheile als Eigenthum zu behandeln. Ich zweifle aus dem ganz richtigen Grunde, den der Abg. v. Jystein angeführt hat, daß ich Stück haben werde, denn es ist ein vom Kirchenfonds abhängiges Erblehen, und es ist wahr, daß unsere Kirchengüterverwaltungen sehr genau und abgeneigt sind, sich in Berechnungen von Allodificationssummen einzulassen, Dies hat auch etwas für sich. Sie sind genöthigt, ihre Capitalien wieder in Grund und Boden anzulegen, und die Preise der Grundstücke sind bekanntlich bei der steigenden Bevölkerung, dem steigenden Preise aller Lebensmittel, und bei der Leichtigkeit, sie zu verwerthen, sehr hoch, darum behalten sie lieber, was sie haben, und suchen, so viel wie möglich, einem solchen Auskaufsmittel auszuweichen. Ich wäre darum der Meinung, daß auch Städte, Gemeinden, Schulen, Pfarreien unter das Gesetz gezogen werden müßten. So will ich den Antrag unterstützt haben. Noch Eines muß ich berühren, was ich in der Rede des geehrten Herrn Abgeordneten, welcher den zweiten Antrag gestellt hat, gefunden habe. Er verwirft durchaus, und legt es den Juristen zur Last, daß sie das fremde Recht, namentlich das longobardische Lehenrecht in dieses deutsche Institut hineingeschmuggelt haben, und gewiß mit Recht; allein ich muß bemerken, daß ich gerade in dieser Bestimmung des longobardischen Rechts einen großen Schutz und Schirm der Lehensbesitzer finde, da die dem Erbbeständer so wesentlichen Collateral- und Regredienterbrechte gerade in dem longobardischen Lehenrechte ihre Begründung finden.

Ich will noch darauf aufmerksam machen: ich weiß nicht wie dieser Mann, der mich um meine Verwendung anging, auf den Gedanken gekommen ist, gerade den vierten Theil anzubieten; Das, was er anbietet, ist aber nichts Anderes, als die quarta feudalis — er sagte, bei einem Lehen gilt ein Viertel als Recht des Lehensherrn, und drei Viertel als Recht des Vasallen oder Lehenspflichtigen; ich will also ein Viertel meines Guts dem Lehensherrn überlassen, und die andern drei Viertel für mich behalten. Ich muß sagen, wenn es möglich wäre, ein solches Auskaufsmittel in's Werk zu setzen, so würde ich es als einen

Gewinn für die Lebenspflichtigen ansehen. Ich bin übrigens mit der Ausdehnung, die der Abg. Mittermaier dem Commissionsantrag gegeben hat, einverstanden und schliesse mich seinem Antrag an.

Junghanns I.: Ich habe als Commissionsmitglied mich über die Erweiterung zu erklären, die der Abgeordnete von Meersburg dem Commissionsantrag geben will, und erkläre mich gegen diese Erweiterung.

Der Hr. Abgeordnete hat damit begonnen, den Grund, auf welchen die Erbbestandsverhältnisse beruhen, zu erschüttern, und Das wäre ganz zweckmäßig, wenn es sich darum handelte, ein neues Gesetz über die Erbverhältnisse zu geben, nicht aber, wenn es sich darum handelt ein Ablösungsgesetz über diese Verhältnisse zu veranlassen. Der Hr. Abgeordnete will Dasjenige durch einandermischen, was auf dem Privatrecht und was auf dem öffentlichen Recht beruht, was sich zur Ablösung und was sich zur Aufhebung eignet, was sich eignet zur Ablösung gegen eine Entschädigung, und zur Aufhebung aus Mitteln der Staatskasse und zum Theil wenigstens aus Mitteln der Grundholden. Wir haben von einzelnen Rednern gehört, welch' große Schwierigkeiten es haben werde, alle die Tausend Verhältnisse der Erbverhältnisse zu ermitteln und das Ablösungsgesetz darauf anzuwenden. Der Antragsteller möge bedenken, welche unendlich größere Schwierigkeiten es haben wird, über alle Lasten des Bodens, sie mögen privatrechtlicher Natur seyn oder nicht, ein umfassendes Gesetz vorzulegen, und wenn es dieser Kammer vorgelegt würde, so würde es eben wegen seines Umfangs und weil es alle Verhältnisse der Grundherren erschütterte, in der andern Kammer scheitern. Ich bin darum nicht der Meinung, daß man diesen Antrag annehme, sondern ihn beschränke auf Das, was die Commission vorschlägt und was der Wunsch des größten Theils der Grundholden ist, nämlich auf Ablösung der Erb- und Schupflehen. Dieser Antrag schließt durchaus nicht aus, was der Abg. Bader fordert, nämlich eine Anwendung des Ablösungsgesetzes auf alle diejenigen Lasten des Grund und Bodens, welche eine Natur mit den Erb- oder Schupflehenverhältnissen haben.

Christ: Es liegt in den Bemerkungen des Hrn. Abg. Junghanns sehr viel Wahres, allein es scheint

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protokollheft.

mir, daß man eben doch wegen der Vielnamigkeit des Wortes „Erb- und Schupflehen“ nicht die Frage lösen kann, wenn man sie nicht so umfassend stellt, wie es der Abg. Mittermaier gethan hat. Ich glaube nämlich, daß eine genaue Untersuchung der Verhältnisse das Resultat herbeiführen wird, daß man mit voller Bestimmtheit nicht sagen kann, was unter die besonderen Kategorien von Erb- und Schupflehen gehört. Ich meine, man sollte den Standpunkt allgemeiner fassen, und von diesem aus die Masse der verschiedenen Verhältnisse beurtheilen. Ich stimme deshalb mit dem Abg. Mittermaier. Ich habe mich aber deshalb nicht erhoben, sondern ich wollte nur im Sinne des Abg. Welcker sagen, daß wir nicht den Antrag stellen sollten und daß die Regierung nicht darauf eingehen möge, einen Gesetzentwurf in dem Sinne vorzulegen, als müßte sowohl von Seiten des Berechtigten als von Seiten des Pflichtigen ein Zwang der Ablösung stattfinden. Nur zu oft habe ich schon in diesem Hause die Wahrnehmung gemacht, daß wir, indem wir die persönliche Freiheit zu beschützen uns bestreben, und zugleich auch gegen das objective Rechtsverhältniß aussprechen, und bloß dagegen wollte ich mich verwahren. Ich glaube nämlich, es liegt sehr häufig den Instituten des Mittelalters eine wahre innere Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu Grunde, und wenn die öffentlichen Verhältnisse auch oft der Art waren, daß man sein Eigenthum einem Mächtigen zum Schutz für seine Person und zum Schutze seines Eigenthums übergeben mußte, so wird doch dieses Verhältniß in Beziehung auf die Summe aller Fälle zur Ausnahme, während den übrigen Gestaltungen des Mittelalters so oft, nach meiner Ansicht, eine für alle Zeiten gültige Wahrheit zu Grunde liegt. Auch die Verhältnisse unserer Zeit können anders werden, und ich will nur an zwei Dinge erinnern, an das Geld und an die Anhäufung des Eigenthums in wenigen Händen. Jetzt wird Alles und Jedes auf das Geld reduziert und man fürchtet sich ordentlich vor einer Abgabe in Natur. Ist es denn ein so unnatürliches Verhältniß, wenn ich einen Theil meines Eigenthums einem Grundholden hingebe mit der Verbindlichkeit, er solle mir Dasjenige in Natura liefern, was die verschiedenen Jahreszeiten erzeugen, und er brauche es vorerst nicht zu versilbern? Ich sehe in diesem Verhältniß nichts Unnatürliches, und

keine Unwahrheit. Wir haben die Dinge anders gestaltet, allein schon in unserer Zeit machen sie sich wieder wesentlich anders. So hat man in der französischen Gesetzgebung sich zur Nothwendigkeit veranlaßt geglaubt, alle Gutsabgaben aufzuheben, während schon jetzt z. B. im Süden wieder Verhältnisse austauschen, von denen man sagen muß, daß sie gesehlich niemals mehr existiren dürfen, aber die wieder zu existiren beginnen, obwohl man in ihnen ehemals eine Verletzung der Menschheitsrechte erblickte. Im Allgemeinen läßt sich gegen diese Dinge nichts sagen, sie sind in der Natur der Sache gegründet. Wir haben z. B. den Zehnten abgelöst, — eine Maßregel ebenso verschieden im Interesse der Berechtigten, als verschieden im Interesse der Grundholden, verschieden in Beziehung auf die Kirche, verschieden in Beziehung auf den Staat und die Gemeinde. Es wurde eben angeführt, daß die Kirche karg sey. Meine Herren, die Kirche hat volllauf Ursache dazu. Nur in Grund und Boden ist das Capital sicher angelegt, und nur der Grund und Boden gewährt eine sichere Rente. Ich wollte mit dieser meiner Bemerkung nur Dem vorbeugen, was so oft geschieht, daß man, indem man ungünstige Verhältnisse hinwegräumen will, auch der persönlichen Freiheit, sein Recht auf beliebige Weise zu gestalten, und damit dem Reichthum der Rechtsformen zu nahe tritt.

Mittermaier: Ich möchte nicht mißverstanden werden, und darum veranlassen mich einige Aeußerungen, noch ein Wort zu sprechen. Es fällt mir durchaus nicht ein, zu nivelliren und Alles zu zerstören, was geschichtlich besteht. Wollen Sie so gütig seyn und auf ein Nachbarland blicken, wo diese Verhältnisse einen merkwürdigen Proceß hervortreten, der in diesem Jahr im Monat März erledigt worden ist. Es kam dabei die Frage über die Natur der elsässischen Erblehen vor, und es wurde eine solche Masse von Sachkenntniß über die Verhältnisse von Frankreich entwickelt, daß der Fall wohl unsere Beachtung verdiente. Die Observanz hat gesorgt, und diese Observanz ist, wie der Abg. Christ gesagt hat, eben auch eine Ausgleichungsnorm geworden, und Dieß muß ein weises, die Verhältnisse regulirendes Gesetz berücksichtigen. Wenn dann ein solches Gesetz auch noch angewendet wird von Menschen, die dem Volksinteresse hold sind und das Land kennen, dann, glaube ich, hat die Gesetzgebung das Ihrige

gethan. Ich glaube also, die Regierung wird den Antrag, der nicht von einem Zwang spricht, der bloß dahin geht, daß die Verhältnisse untersucht werden sollen, erwägen, und ein den Bedürfnissen entsprechendes Gesetz vorlegen.

Die Discussion wird nun vorbehaltlich des Wortes des Berichterstatters geschlossen.

Straub: Ich muß vor Allem in Erwähnung bringen, daß, nachdem der Commissionsbericht schon erstattet war, außer den im Bericht angeführten Petitionen noch eine weitere Petition eingekommen ist, von 38 Erbbeständern zu Mosbach etc., um Allodification der Erblehen. Es spricht sich diese Petition in ähnlicher Weise, wie Dieß in andern Petitionen auch geschehen ist, über die Abhängigkeit und den großen Druck aus, in welchen die Lehenbesitzer sich befinden. Durch die Beschlußfassung über den Antrag der Commission, wird sich nun auch diese Petition erledigen. Meine Herren, diese Beschlußfassung wird von drei Fragen abhängen, die wir uns stellen. Die erste Frage ist die: Hat der Staat das Recht, zu verlangen, daß einzelne Privatrechte aufgehoben werden, wenn es die öffentliche Wohlfahrt verlangt? Diese Frage ist schon durch unsere positiven Gesetze, nämlich durch unser Zwangsablösungsgesetz, und ferner durch eine langjährige Uebung in unserem Großherzogthum bejaht, denn wenn sie nicht bejaht worden wäre, so würden Gülten, Frohnden, Leibeigenschaft und alle diese Verhältnisse, welche den Grund und Boden ehemals drückten, immer noch bestehen. Es muß diese Frage aber auch bejaht werden, wenn man das Wesen des Staats in's Auge faßt, welcher die Aufgabe hat, dahin zu trachten, daß die geistigen und materiellen Kräfte des Landes entwickelt und zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht werden. Wenn Dieß die Aufgabe des Staats ist, so muß ihm auch die Möglichkeit gegeben seyn, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Lösung derselben entgegenstellen.

Die zweite Frage ist die: Hängt das Gedeihen der Landwirtschaft mit der Staatswohlfahrt zusammen? Diese Frage wird wohl Niemand verneinen, wenn man erwägt, daß die Landwirtschaft diejenigen Producte, die gerade die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bilden, erzeugt, und daß gerade unser Großherzogthum ein ackerbautreibender Staat ist.

Die dritte Frage ist die: was wird insbesondere zum

Gedeihen der Landwirtschaft erfordert? Die Antwort ist: Vor allem Freiheit des Grund und Bodens, die Grundbesitzer müssen frei und unabhängig und nicht beschränkt seyn in der Verfügungsgewalt über das Gut; denn wenn sie das Gut nicht beliebig veräußern und in Zeiten der Noth nicht verpfänden können, um es zu verbessern, so hat Dies eben die nothwendige Folge, daß der Ertrag des Guts leiden muß. Mit der Ausdehnung des Antrags, die von den Abg. Hecker, Bader, und besonders von Rittermaier verlangt worden ist, bin ich vollkommen einverstanden. Es ist mir diese Erweiterung sogar sehr erwünscht, und mir überhaupt derselbe Antrag der liebste, der der umfassendste ist.

Ich habe nun nach diesen Bemerkungen nur noch Einiges vorzutragen auf Dasjenige, was gegen den Commissionsbericht vorgebracht worden ist. Vor Allem hat der Hr. Regierungskommissär als ein Mißverständnis des Berichts hervorgehoben, daß darin angeführt wird, es liege ein großer Mißstand darin, daß durch Ablauf einer gewissen Zeit die Führung des Beweises, daß ein gewisses Lehen unter das Gesetz von 1833 passe, erschwert werde. Er hat dagegen eingewendet, es sey ja in dem Gesetz dem Lehensherrn sowohl als dem Lehenbesitzer das Recht gegeben, schon bevor ein Heimfall eintritt, zu verlangen, daß das Verhältniß beurkundet werden soll. Hierauf muß ich nur entgegnen, daß, wenn der Lehensherr und Lehenbesitzer sich nicht freiwillig dazu verstehen, das Verhältniß öffentlich beurkunden zu lassen, sie sich eben in einen Proceß einlassen müssen, und in einen Proceß läßt sich Jemand nur in Zeiten der Noth ein, und es fällt auch gewöhnlich den Leuten nicht ein, einen Proceß anzufangen, bis sie durch die Noth dazu gedrängt werden.

Der Abg. Stöcker hat ebenfalls als ein Mißverständnis des Berichts hervorzuheben gesucht, daß darin der Wunsch ausgesprochen sey, es möchten diejenigen Lehen, worauf das Gesetz von 1833 Anwendung findet, gleichgestellt werden mit den Erblichen, welche auf männliche Leibeserben übergehen. Ich muß hier nur einwenden, daß ja in dem Bericht ausdrücklich bemerkt ist, daß diejenigen Lehen, von welchen das Gesetz von 1833 spricht, eigentlich gar keine Schupflehen mehr sind, sondern daß sie eine erlehenrechtliche Natur haben, und der Grund, warum ich angeführt habe, es müßten diese Lehen unge-

fähr nach dem nämlichen Fuße abgelöst werden, wie die Erblichen, die auf männliche Leibeserben übergehen, liegt darin, weil ich die Größe des Erbfolgerechts in beiden Fällen für die gleiche erkannt habe.

Der Abg. Dahmen scheint an dem Bericht aussetzen zu wollen, daß nur von der Verordnung von 1826 darin die Rede ist. Ich will hierauf nur bemerken, daß die Verordnung von 1809 in dem Bericht darum nicht angeführt wurde, weil diese Verordnung im Jahre 1826 ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden ist. Wenn ferner der Abg. Dahmen anführt, es gebe auch Lehen, die nicht aus der Zeit des Faustrechts stammen, sondern in neuerer Zeit erst entstanden sind, so gebe ich ihm Das gern zu, allein darauf kommt es nicht an. Mir ist es gleichgültig, wann sie entstanden sind, ich sehe nur darauf, wie drückend das Verhältniß ist, und nur dieses drückende Verhältniß an und für sich bestimmt mich, und muß auch Sie bestimmen, dahin zu trachten, daß ein solches Verhältniß aufgehoben werde. Der Abg. Dahmen macht ferner auf die Gefährlichkeit aufmerksam, die durch die Allodification entstehe. Er bemerkt z. B., es könne die Folge haben, daß eine große Anzahl von Grund und Boden in Zeitpacht gegeben werde.

Dahmen: Ich bitte um Verzeihung; ich habe Dies nur bemerkt in Beziehung auf die Entschädigung der Lehenherren durch einen Theil des Grundstücks.

Straub: Dieser Nachtheil wird durch die großen Vortheile aufgewogen, die dadurch erreicht werden, daß der Lehmann ein sicheres Eigenthum erwirbt, und dann ist ja in dem Bericht sowohl als in der Motion der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine billige Ablösung geschehen. Wenn ferner auch darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Ablösungssumme zu groß ausfallen könne, wenn man den jetzigen Gutswert annehme, so muß ich dagegen erwidern, daß man einen Durchschnitt bei der Ablösung annehmen könnte, wie man es bei der Zehntablösung auch gethan hat, und daß der Preis, den ein gewisses Gut im gegenwärtigen Jahre hat, wohl nicht als Maßstab wird angenommen werden können. Ich wünsche überhaupt mit mehreren Rednern, es möge die hohe Regierung sich die Mühe geben, die verschiedenen Verhältnisse der Lehen zu untersuchen, und nach dem Erfund

dieser Untersuchung ein passendes Ablösungsgesetz vorlegen.

Nachdem der Präsident den Antrag des Abgeordneten Mittermaier nochmals verlesen hatte, schlägt auf die Erinnerung des Abg. Dahmen der Antragsteller vor, statt „Grundherr“ „Gutsherr“ zu setzen, worauf von der Kammer mit großer Stimmenmehrheit dieser Antrag in folgender Fassung angenommen wurde:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthum Baden vorkommenden, im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter untersuchen, und mit Rücksicht auf die in der Motion, dem Commissionsbericht und in den Kammerverhandlungen vorkommenden Erörterungen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Besitzer der Erblehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter, Kellerhöfe, Meiergüter, ehrschaftspflichtigen und überhaupt der unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch die Besitzer der Schupflehen und Erbbestände berechtigt werden, die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes nach der besonderen Natur der einzelnen Güterarten gegen Entschädigung der Gutsherrn zu fordern.“

Da dieser Antrag weiter geht als der Commissionsantrag, so wird die Abstimmung über letzteren untergegangen.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 5 enthalten.

Die Tagesordnung führt nun zu Anhörung von Berichten der Petitionscommission.

Der Präsident fordert zunächst den Abg. Rindeschwender auf, den Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Mannheim wegen der Vorfälle vom 19. November 1845 zu erstatten.

Rindeschwender: Der Bericht, den ich über diesen Gegenstand Namens Ihrer Commission vortragen soll, ist erstens nicht nur sehr ausgedehnt, sondern er berührt auch einen höchst wichtigen Gegenstand, und es kommen bei der Berathung dieser Sache auch Fragen aus der Gemeindeordnung, der Verfassung und dergleichen vor.

Ihre Commission ist daher der Meinung, daß ausnahmsweise dieser Bericht nicht sogleich zur Discussion gebracht, sondern daß er gedruckt, vertheilt und dann auf die Tagesordnung gesetzt werde. Wenn die Kammer mit dem Antrag einverstanden ist, dann stelle ich für meine Person den weitem Antrag, mich mit dem Vortrage dieses großen Berichts verschonen zu wollen und mir zu erlauben, daß ich ihn dem Druck über gebe.

Die Kammer beschließt, daß der Bericht gedruckt und die Discussion auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werde.

v. Jßstein: Damit, daß der Bericht gedruckt wird, ist nicht gesagt, daß er nicht verlesen werden soll. Ich nehme gar keinen Anstand, zu sagen, daß ich die Verlesung deshalb wünsche, damit dieser Vorgang zu Mannheim vom 19. November 1845 öffentlich und besonders dem hier anwesenden Publikum bekannt wird.

Präsident: Sie haben jetzt beschlossen, daß der Bericht gedruckt wird, und wenn ein Bericht gedruckt wird, wird er nicht vorgelesen. Die Verlesung in einem solchen Falle ist gegen die Uebung des Hauses und hat keinen Zweck.

v. Jßstein: Dann mag die Kammer den Antrag verwerfen; ich bestehe darauf, daß darüber abgestimmt wird.

Der Präsident fragt die Kammer: ob der Bericht heute verlesen werden soll?

Diese Frage wird verneint.

Der Bericht selbst ist in der

Beilage Nr. 4

(7. Beilagenheft, Seite 101—112)

enthalten.

Helbing berichtet über die Petition der Schmalmezzgerzunft zu Heidelberg, um Abänderung der Fleischaccise.

(Beilage Nr. 6.)

Die Commission stellt den Antrag, die Petition dem hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Blankenhorn-Krafft: Ich kann der Ansicht der Petitionscommission nicht beipflichten, daß die Schmalmezzger bei der Veraccisung übler daran seyen, als die Dachsenmezzger, im Gegentheil die Schmalmezzger kaufen bekanntlich ihr Vieh um 20 bis 30 Prozent wohlfeiler als die Dachsenmezzger, während sie das Fleisch höchstens



nur 1 bis 2 fr. billiger verkaufen müssen. Ich erkläre mich sonach gegen den Commissionsantrag und möchte eher die Ueberweisung in einem andern Sinne beantragen, nämlich, daß die hohe Regierung erwäge, ob die Fleischaccise nicht ganz aufgehoben werden könne. Mag man nun der Ansicht seyn, die ich theile, daß die Fleischaccise vorzugeweise den Producenten trifft, dann trifft sie eben den Bauernstand, oder huldigt man der andern Ansicht, daß sie von dem Consumenten bezahlt werden muß, dann trifft sie eben mehr den geringern Gewerbestand als den Reichen, dessen Tafel oft andere Speisen schmücken wie Wildpret u. dergl. Ich stelle deshalb den Antrag, daß man die Petition in dem Sinne überweise, daß die hohe Regierung erwäge, ob nicht bei Einführung der Kapitaliensteuer, die zweifelsohne von beiden Kammern genehmigt werden wird, diese Steuer verschwinden soll.

Helbing: Ich will nur bemerken, daß der Abg. Blankenhorn die Gründe nicht widerlegt hat, welche der Commissionsbericht für die Schmalmeßgerzunft in Heidelberg vorgetragen hat. Er hat bloß gesagt, daß die Schmalmeßger in der Regel wohlfeiler einkaufen, und daß im Verhältniß der Preis des Schmalfleisches nicht so viel niedriger sey. Das ist unrichtig. Der Preis des Schmalfleisches richtet sich immer nach dem Ankauf, und zudem können in den meisten Orten die Meßger den Preis nicht selbst machen, sondern die Polizei bestimmt ihn. Wenn man den Fleischaccis aufheben könnte, so wäre ich natürlich damit einverstanden; vorderhand aber wird das Gesuch der Schmalmeßgerzunft zu berücksichtigen seyn.

Vader: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Blankenhorn, mit dem Beisatz, die Regierung möge erwägen, ob nicht die Fleischaccise überhaupt oder wenigstens von demjenigen Vieh aufgehoben werden könne, welches der Landmann in das Haus schlachtet.

Dieser Antrag wird mehrfach unterstützt.

Knapp: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Abg. Blankenhorn mit dem Zusatz des Abg. Vader, und muß bemerken, daß er (Blankenhorn) ganz Recht hat, daß die Fleischaccise vom Landmann bezahlt wird, denn der Meßger, der das Vieh beim Landmann kauft, sagt, wenn der Accis nicht wäre, würde ich dir so und so viel mehr bezahlen. Es mag seyn, daß der Consu-

ment den Accis später wieder bezahlt, aber der Landmann hat ihn zuerst bezahlt. Man hat früher den Accis von Schweinen und Schafen aufgehoben, damit eine gleiche Vergünstigung der verschiedenen Landestheile eintritt, weil man in einem Theile des Landes mehr Schafe, im andern Theile mehr Schweine schlachtet. Ich glaube also, daß aus dem nämlichen Grunde das übrige Vieh, welches in das Haus geschlachtet wird, accisfrei seyn soll.

Meyer: Ich habe keinen Glauben daran, daß die Accise aufgehoben wird, und möchte einen weitern Beisatz beantragen, daß nämlich die Regierung erwäge, ob nicht die Fleischaccise in ein Aversum verwandelt werden soll.

Mathy: Mit den Aversen hat man es früher probirt, und es hat sich gezeigt, daß Jedermann unzufrieden damit war, weshalb man wieder davon abgegangen ist. Wenn einmal eine Kapitaliensteuer eingeführt wird, so werden sich so viele andere Steuern zur Aufhebung melden, daß der Fleischaccis schwerlich an die Reihe kommt. Er ist übrigens leider seit einer Reihe von Jahren im Abnehmen begriffen, leider, muß ich sagen, denn man kann daraus auf eine Verminderung des Fleischgenusses schließen, was eben nicht ein Zeichen steigenden Wohlstandes ist. (Eine Stimme: Es wird defraudirt.) Thatsache ist, daß der Ertrag der Fleischaccise abnimmt, obgleich man in der letzteren Zeit strengere Controle führt, als früher, und obgleich auch das Gesetz von 1844 bestimmt ist, Unterschleife mehr zu verhüten. Ich bin übrigens auch der Meinung des Abg. Meyer, daß die Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium keinen Erfolg haben werde, allein ich widerseze mich nicht gern einem Antrage, eine Petition in der Weise zu berücksichtigen, und aus diesem Grunde werde ich auch nicht gegen denselben stimmen.

Bissing: Der Abg. Blankenhorn hat einen dem Antrage der Petitionscommission entgegenstehenden Antrag gestellt. Ich glaube nur ein Factum anführen zu müssen, welches den Antrag der Petitionscommission auf Ueberweisung dieser Petition unterstützt. Wie mir nämlich glaubhaft versichert wurde, können die Schmalmeßger unseres Großherzogthums mit den Schmalmeßgern anderer benachbarter Staaten nicht konkurriren, indem in die-

sen Nachbarstaaten ganz andere Grundsätze über den Accis in Beziehung auf das Schmalvieh obwalten, als in unserem Staate. Wenn diese Thatsache richtig ist, so glaube ich allerdings, daß schon aus diesem Grunde die Petition der Erwägung des Staatsministeriums anheim gegeben werden sollte.

Geheimer Referendair Freih. v. Stengel: Ich muß Sie doch bitten, nur solche Petitionen dem Staatsministerium zu überweisen, bei denen man auch die sichere Aussicht haben kann, daß sie die Regierung berücksichtigen kann. Bei der Aufhebung der Fleischaccise wird Dieß aber nicht der Fall seyn können, wenn auch die Regierung den guten Willen dazu hätte.

Selbing: Ich will noch daran erinnern, daß die Petenten nicht um Aufhebung der Fleischaccise nachgesucht haben, sondern nur um Aenderung eines Uebelstandes. Wird nun die Fleischaccise nicht aufgehoben, und der Antrag der Commission verworfen, so wird der Uebelstand eben fortbestehen, und Das werden die meisten Herren nicht wollen.

Der Präsident schließt nun die Discussion, und bringt zuerst den Antrag des Abg. Blankenhorn zur Abstimmung, dahin gehend:

„die Petition dem Gr. Staatsministerium zur Erwägung zu überweisen, ob nicht die Fleischaccise gänzlich aufgehoben werden sollen.“

Dieser Antrag wird verworfen.

Als nun der Zusatz des Abg. Bader zur Abstimmung kommen sollte:

„die Petition dem Staatsministerium zur Erwägung zu überweisen, ob nicht die Accise wenigstens von dem Vieh, das der Landmann für sein Hausbedürfnis schlachtet, aufgehoben werden sollte“,

bemerkt.

Mathy: Ich widersetze mich diesem Zusatz. Ich sehe keinen Grund, warum man die reichen Bauern accisfrei lassen soll, während von dem armen Mann, der das Fleisch kaufen muß, der Accis bezahlt werden soll.

Auf diese Bemerkung wurde von der Abstimmung Um-

gang genommen und der Commissionsantrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der erste Secretär  
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1846.

Durchlachtigster Großherzog!  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat in der 10. öffentlichen Sitzung vom 20. vorigen Monats den Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfes gestellt, wodurch Besitzer von Erblehen und solchen Schupflehen, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1833 auch an die Wittve, Abkömmlinge und Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen, für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehenherren zu fordern.

Die zweite Kammer hat die geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Motion angeordnet, zu ihrer Begutachtung eine Commission ernannt und von derselben über das Ergebniß ihrer Berathung sich Vortrag erstatten lassen, sofort in ihrer heutigen 21. öffentlichen Sitzung

in Erwägung, daß die Möglichkeit der Ablösung des Obereigenthums und des gutherrlichen Verhältnisses durch die nothwendige Befreiung des bauerlichen Besitzes von Lasten und die — die freie Verfügung über den Boden hemmenden Beschränkungen vorzüglich in unserm Großherzogthum durch die Concurrenz mit Nachbarländern, in de-

nen keine gütsherrlichen Verhältnisse mehr bestehen, dringend geboten ist;

in Erwägung, daß eine Gesetzgebung, welche die Besitzer bauerlicher Güter berechtigt, eine solche Ablösung zu fordern, sich durch den öffentlichen Nutzen rechtfertigt und ihre Nothwendigkeit in den Ablösungsordnungen anderer deutschen Staaten anerkannt ist; daß aber sie gerechter Weise nur geschehen kann, wenn die Gutsherren für den Verlust, den sie durch die Ablösung erleiden, auf billige Weise entschädigt werden;

in Erwägung, daß im Großherzogthum in verschiedenen Landestheilen höchst verschiedenartige, im gütsherrlichen Verbande stehende Güter, und zwar unter den nämlichen Bezeichnungen Güter verschiedener Natur vorkommen, und es wünschenswerth ist, daß allen Besitzern solcher Güter die Möglichkeit verschafft werde, die Ablösung des gütsherrlichen Verbandes zu fordern;

endlich in Erwägung, daß eine gesetzliche, den gerechten Ansprüchen der Gutsherren, wie den Interessen des bauerlichen Besitzes entsprechende Feststellung des Maßstabes der Ablösung nur möglich ist, wenn die häufig bisher noch nicht genug untersuchte Natur der verschiedenen Güter gründlich untersucht wird,

beschlossen, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten:

die Beschaffenheit der einzelnen, im Großherzogthum Baden vorkommenden Güter untersuchen und mit Rücksicht auf die in der Motionsbegründung, dem Commissionsberichte und den Kammerverhandlungen enthaltenen Erörterungen Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen einen Gesegentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Besitzer der Erblehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter, Kellerhöfe, Maier- und ehrschatzpflichtigen und überhaupt die Besitzer der unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gütsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch die Besitzer der Schupflehen und der Todbestände berechtigt werden, die Ablösung des gütsherrlichen Verbandes nach der

besonderen Natur der einzelnen Güterarten gegen Entschädigung der Gutsherren zu fordern.

Diesen Beschluß der treugehorsamsten zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 22. Juni 1846.

Im Namen  
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer  
der Ständeversammlung.

Der Präsident:  
Mittermaier.

Die Secretäre:  
Blankenborn-Krafft.  
Mez.  
Baum.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1846.

### Bericht

#### der Petitions-Commission

über die Petition der Schmalmeßgerzunft in Heidelberg, die Abänderung der Fleischaccise betreffend.

Erstattet durch den Abg. Selbing.

Meine Herren!

Das Gesetz über die Fleischaccise von 1833 gestattete den Metzgeru eines Ortes, den Accis von Rindvieh nach der Stückzahl, oder nach dem Gewicht, oder auch in Aversen zu entrichten.

Bei der Entrichtung nach der Stückzahl wurde bezahlt:

von einem Ochsen . . . . . fl. 6. 25 kr.

von einem Rind, Farren oder Kuh . . . 2. 20 "

Nach dem Gewicht wurde erhoben:

von Ochsenfleisch . . . . . 3/4 fr. pr. Pfund,  
 von Rinderfleisch . . . . . 2/3 " " "  
 von Farren- und Kuhfleisch . . . 1/2 " " "

Die Aversen wurden nach dem Durchschnitt der vorhergehenden Jahre berechnet.

Bei der Besteuerung nach der Stückzahl wurde ferner bestimmt, daß ein Ochse unter 400 Pfund Gewicht wie ein Rind, und ein Rind oder eine Kuh über 400 Pfund wie ein Ochse veraccist werden sollten.

Das Gesetz vom Jahre 1835 hob den Accis nach dem Gewicht und in Aversen auf, und verordnete die Erhebung nach der Stückzahl für das ganze Land.

In den meisten Städten ist der Verkauf des Ochsenfleisches von dem des Schmalfleisches ganz getrennt, so auch in Heidelberg.

Die Schmalmezzergunft dieser Stadt ist es nun, welche sich an uns wendet. Sie hält sich für beschwert durch die Bestimmung des Gesetzes, welche vorschreibt, daß ein weibliches Rind und eine Kuh von 400 Pfund und mehr Gewicht gleich einem Ochsen veraccist werden müsse und daß ein männliches Rind schon mit 400 Pfund dem hohen Accis eines Ochsen verfallt. Sie bitten, dahin zu wirken, daß von einer Kuh oder weiblichem Rind, ohne Unterschied des Gewichtes, immer nur fl. 2. 20 fr. pr. Stück bezahlt werden dürften, und daß das Gewicht des männlichen Rindes oder Farrens, welches den Accis eines Ochsen bedinge, von 400 Pfund auf 450 Pfund erhöht werden möchte.

Die Gründe, welche sie hiefür vorbringen, sind folgende:

Der Preis von sogenanntem Schmalfleisch, worunter das Kuhfleisch begriffen sey, betrage immer 2 bis 3 fr. weniger als der des Ochsenfleisches. Kuhfleisch könne aber, wenn auch das Thier, von dem es herrührt, so schwer als ein großer Ochse sey, nie für Ochsenfleisch verkauft werden, weil es von geringerer Qualität und leicht kennbar sey. Es treffe sich sehr oft, daß Kühe mehr als 400 Pfund wiegen, und noch öfter, daß Ochsen ein viel größeres, ja das doppelte Gewicht hätten. Da aber von beiden der gleiche Accis erhoben werde, so werde das Schmalfleisch höher besteuert als das Ochsenfleisch. Eben so verhalte es sich mit den männlichen Rindern von 400 Pfund, deren Gewicht sie auf 450 Pfund

ausgedehnt haben möchten. Die Petenten bemerken, daß durch die fraglichen Bestimmungen nicht nur sie den Ochsenmezzern bedeutend nachgesetzt würden, sondern daß die Nachtheile davon hauptsächlich auf das minder bemittelte Publikum und die Landwirthschaft fielen, weil jenes das auf diese Art vertheuerte Schmalfleisch genieße, den Landwirth den Verkauf des schweren Schmalviehes erschwert werde. In Baiern, Hessen u. s. w. bestiehe kein Fleischaccis; die Mezzern dieser Länder seyen deswegen auf den Märkten an der Grenze immer im Stande, höhere Preise zu bezahlen, was zur Folge habe, daß das größere Schmalvieh meist über die Grenze geführt werde.

Meine Herren!

Im Jahre 1845 sind dieser Kammer, außer einer Menge von Petitionen um gänzliche Aufhebung der Fleischaccise, auch zwei Gesuche übergeben worden, welche die nämliche Abänderung verlangten, wie das gegenwärtige der Heidelberger Schmalmezzergunft. Die Kammer hat damals sämmtliche Petitionen dem hohen Staatsministerium empfehlend überwiesen. Wir müssen heute denselben Antrag stellen, da seitdem keinerlei Aenderung erfolgt ist, indem wir noch Folgendes bemerken:

In der Erklärung, welche die Großherzogliche Regierung im Jahre 1832 der damaligen Gesetzesvorlage vorgehen ließ, ist gesagt, daß der Fleischaccistarif sich auf umfassende Berechnungen aus den Manualien der Acciser gründe. Man hat damals, wie aus dem Eingang erwähnten Gesetz zu ersehen ist, den Accis

von Ochsenfleisch auf 3/4 fr. pr. Pfund oder von einem Ochsen fl. 6. 25 fr.

von Rinderfleisch " 2/3 " pr. Pfund } oder von einem  
 von Kuhfleisch " 1/2 " pr. " } Rind, Farren oder  
 } Kuh auf fl. 2. 20 fr.

festgesetzt.

Berechnet man den Accis vom Stück zu dem Accis nach dem Gewicht, der ihm gleichgestellt ist, so ergibt sich ein mittleres Gewicht:

für den Ochsen von 513 Pfund,  
 " das Rind " 224 "  
 " die Kuh " 240 "

Da es nun Thatsache ist, daß besonders in Städten häufig Ochsen von 700, 800 und 1000 Pfund geschlachtet werden, so ist es auch klar, daß der Ochsenmezzern einen

sehr weiten Spielraum hat, um durch den Ankauf von großem Vieh den Accis weniger fühlbar zu machen, während dem Schmalmezzger nur ein Spielraum von circa 170 Pfund gestattet ist, bis zu dem Gewicht, wo der höhere Accis eintritt. Hierin liegt eine Benachtheiligung des Schmalmezzgers gegenüber dem Ochsenmezzger, welche das Gesuch, das Gewicht von 400 Pfund auf 450 Pfund auszudehnen, rechtfertigt. Es liegt diese Ausdehnung auch im Interesse der Landwirtschaft, weil der Accis von 6 fl. 25 fr. den Verkauf der Thiere von circa 400 Pfund, welche am häufigsten zum Verkauf kommen, am meisten drückt; denn im Interesse des Ochsenmezzgers ist es, das schwerste Vieh zu kaufen, und in dem des Schmalmezzgers, keines zu schlachten, das 400 Pfund wiegt. Dieses bleibt also weniger gesucht.

Hinsichtlich der Kühe und weiblichen Rinder, welche mit 400 Pfund Gewicht den höheren Accis bezahlen müssen, ist die Behauptung der Petenten ebenfalls richtig. Das Kuhfleisch wird durch den höheren Accis nicht verbessert. Es bleibt geringer als das Ochsenfleisch und das geringste ist gerade das von alten, resp. großen Kühen. Die Intention des Gesetzes ist, dergleichen Fleisch mit 1/4 fr. per Pfund zu besteuern; wiegt nun aber ein Thier 400 Pfund, so steigert sich der Accis auf 1 fr. per Pfund, was mehr ist, als von den meisten Ochsen entrichtet wird.

Bei Regulirung der Fleischtare muß dieser Umstand in Betracht gezogen werden, und es fällt der Nachtheil davon zum Theil wenigstens auf die Consumenten, welche meist der weniger bemittelten Klasse angehören. Würde er gehoben und zugleich der Accis von 2 fl. 20 fr. per Stück für männliche Rinder bis zu 450 Pfund gestattet, so müßte die Qualität des Fleisches, welches diese Klasse genießt, sich um Vieles bessern, was eine nicht geringe Wohlthat für dieselbe wäre.

Die Petenten halten dafür, daß es billig wäre, den Ausfall in der Einnahme, der sich durch die nachgesuchte Veränderung des Gesetzes ergäbe, dadurch zu decken, daß der Accis von Ochsen, welche mehr als 800 Pfund wägen und welches Gewicht den Accis auf beinahe 1/2 fr. herabdrückt, zu erhöhen.

Ihre Commission, meine Herren, hofft, daß der Zeitpunkt nicht ferne sey, wo es möglich seyn werde, den Fleischaccis ganz aufzuheben. Bis dahin muß sie aber wünschen, daß die in der Erhebung liegende Härte und Ungleichheit so viel als möglich gemildert werde; sie schlägt Ihnen daher vor:

die Petition der Heidelberger Schmalmezzgerzunft dem hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

*[Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]*

*[Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]*